Decis.
69

Jeus
69

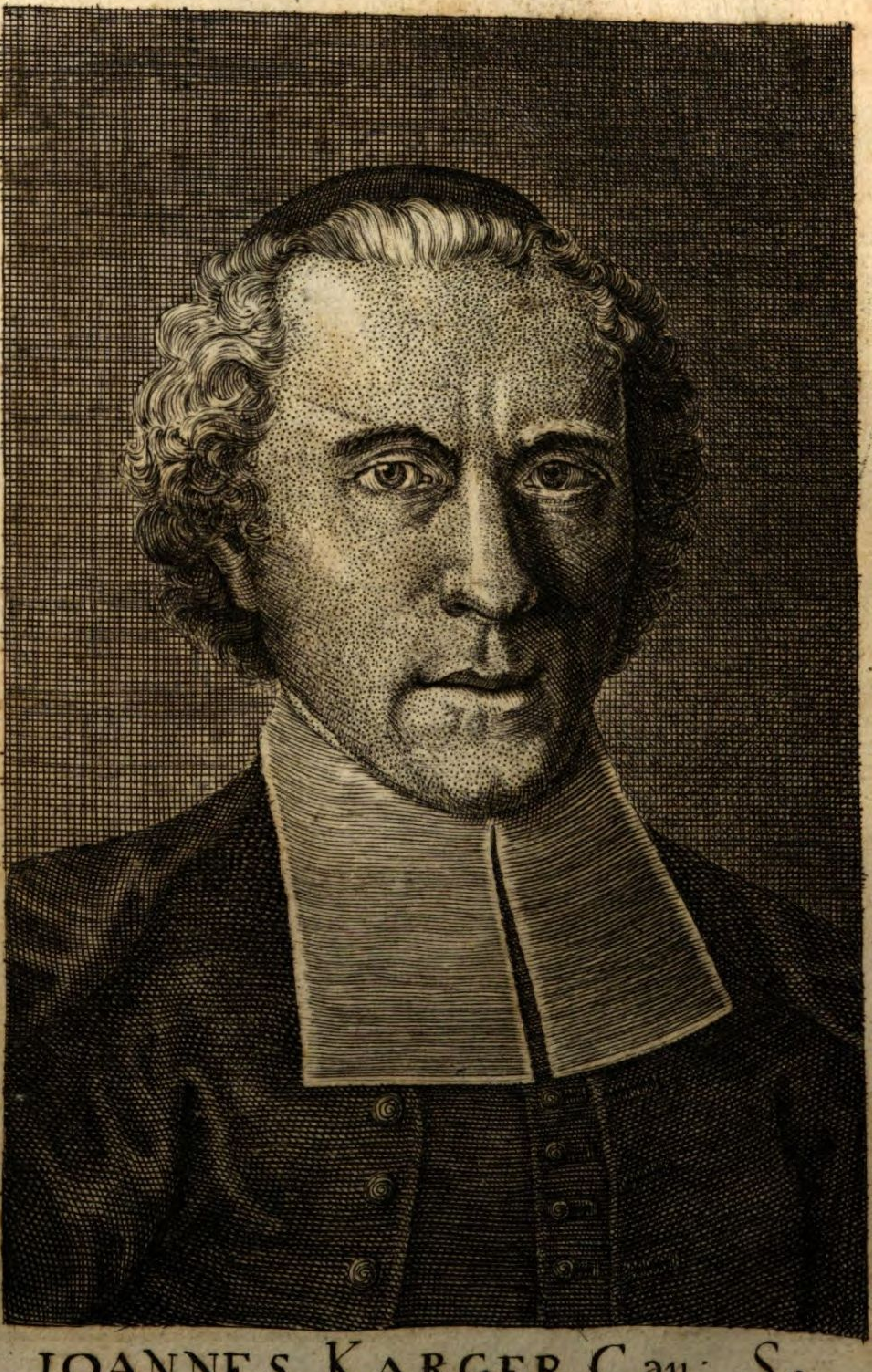

JOANNES KARGER Can: Sc:
in Belg in C: N: ad B: M: V:

gravé par Kaufman guarde du Corps de S: A: C: á Munick.

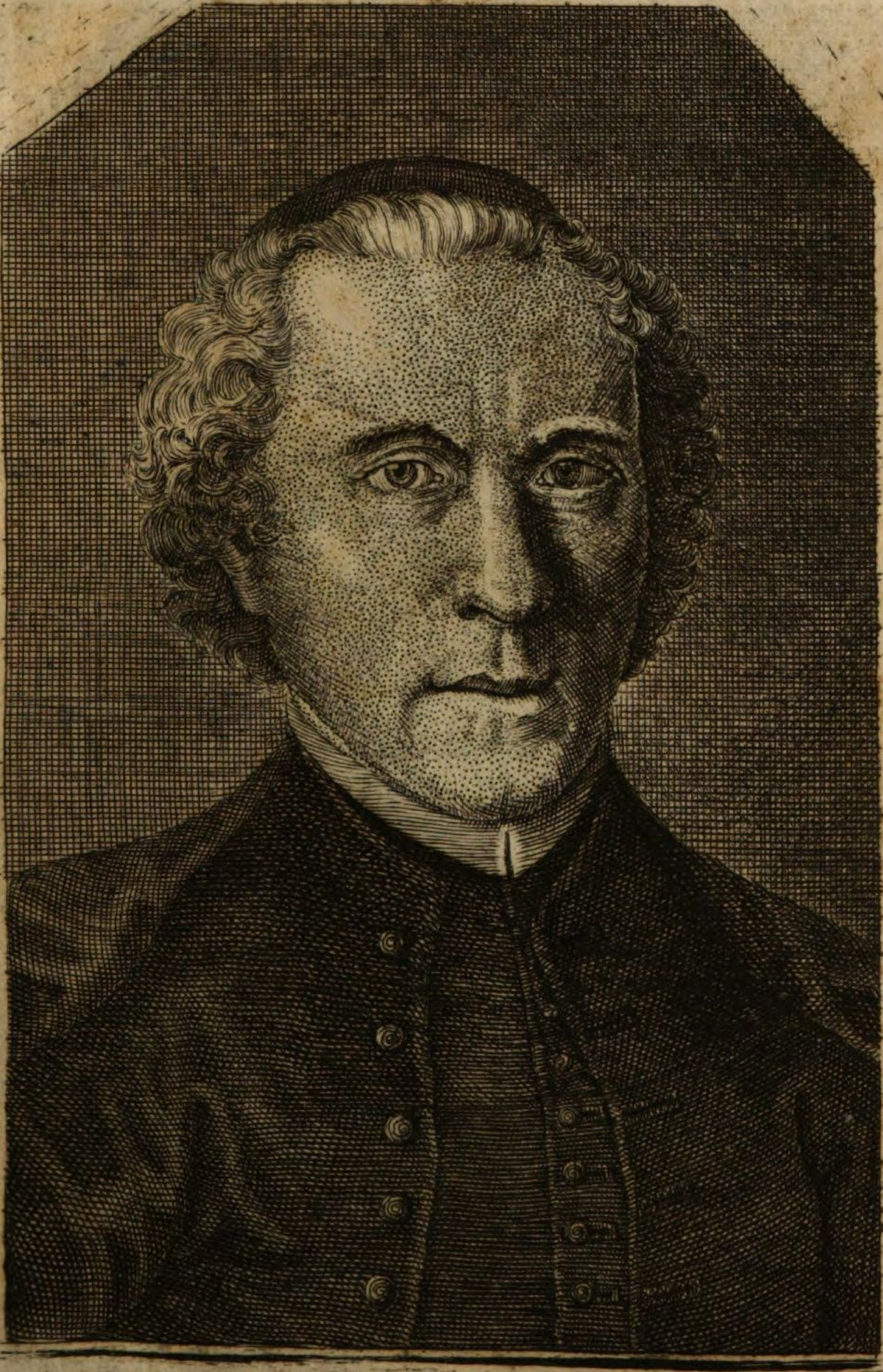

Maurus Arnet.

Kaufman sc:

Schick- und Irrsal,

Welches

Sich durch ein Gewaltsames und noch nie erhörtes Verhängnuß in Wahrheit zugetragen

Zwischen

Dem Wohl-Erw. Herrn

Johann Karger,

Welt Priestern und Beneficiaten aus dem Luxenburgischen gebürtig,

Dann

Johann Georg Arnet/

Raths-Verw. und Müllern zu Eltwill, Chur-Mayntzischen Ertz-Bisthums,

Bey vermeinter Erkennung seines verlohrnen Sohns; als welches sich ereignete/ auch gerichtlich angebrachte

SPECIES FACTI

Hiemit Grund führlich dem Tage geliefert wird.

Per me Jean Krafft zu Brüssel

Cum Privilegio Sacræ Cæsareæ Majestatis.

Zu finden in dem Buch-Laden bey Herrn Rommerskirchen / in Bonn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

An disem kleinen Stucke hat jedermann Theil. Es ersehen die Schrifft-Gelehrten einige Wunder-Strahlen der Göttl. Vorsichtigkeit und Schirm-Haltung: die Rechts-Verständigen/ und Gerichts-Herren eine durchgängige Gewaltthätigkeit: die Natur-kündiger ein wesentliches Eben-Bild einer zwar lang-hin gehöhnten doch endlich gecrönten Tugend: die Welt-Weisen eine wider allen Unbestand erhaltene Unschuld, und die Neu-begierigen eine nicht so bald erhörte Seltsamkeit. Wann jemahlen das Schicksal mit denen Menschen ein Rätzel gespielet, so ist es hierinnen dem Tage geliefert, und von sich selbsten aufgedecket zu finden. Welches kein Romans sondern ein veritable Histori ist, die der Nach-Welt an Tag gegeben wird, um weilen die sterbliche Menschen dann und wann einem solchem Fato oder Histori ein Unglauben zu messen dörfften/ so wird ein jedweder versichert, daß es kein Zweifel darab zu nehmen ist; indem ich selbsten zu Brüssel ein wahrhaffter Histori-Schreiber dasselbige Exemplar Französisch nunmehro auf Teutsch/ da nun vile vitiose Exemplaren vorhin ohne Grund dem Druck ergeben/ dise alle zu repousiren) dem Hochgeneigten Leser zu Theil aufgelegt/ wessentwegen mir Johann Krafft auf Ansuchung 9.

Jahr

Jahr lang / das höchste Kayserliche Privilegium hochgnädigst 1734. von der Durchleuchtigsten Gouvernantin MARIA ELISABETHA bey höchster Kayserl. Straff von einem desgleichen oder Gegen-Part zu machen unterstunde / vor jedweders Exemplar 30. Fl. sambt Confiscation ertheilet worden, worgegen sich ein jedweder dasigen Orthen zu hütten weiß, Adieu! lebe wohl.

Es ist zwar ein altes und bekanntes / darneben aber auch gar wahres Schprich-Wort: Irren ist menschlich / aber verharren teufflisch seye; und in beeden bestehet ein besonderer Unterschied / theils was derselben Natur und Beschaffenheit, als auch was deroselben Würckung betrifft. Jenes, geschiehet / aus menschlicher Schwachheit und Übereilung, welche dahoro einem Menschen leichte nachgesehen und verziehen werden kan, und nichts als eines bessern Bericht nöthig hat. Das Letztere aber zeiget gar offt an solchen Leuthen, die nicht allein mit vorsetzlichen Fleiß und Eyfer, den Irrthum nicht erkennen / und denselben, nach besserer und vernünfftiger Belehrung, nicht verlassen wollen, sondern auch noch andere darzu verleiten, und sich keine Vorstellung zu ihrer bessern Begreiffung dienen lassen, bis endlich die Reu / als ein hinckender Bott, zu spat hernach kommt, und sie so dann, mit ihren selbst-eigenen Schaden erfahren, daß

sie

sie die Verstockung in ihrem Irrthum / zu ihrem grösten Verderben verleitet habe.

Man solte freylich meynen, es seye ohnmöglich / daß Leuthe so weit von der Vernunfft abgehen / und sich durch keine vernünfftige Vorstellung von einem Irrthum solten abbringen lassen: Allein die Indicia haben ein grosses darzu distribuiret und die Liebe eines Vatters daß er Müller in dem Irrthum also ware versoffen / da Johann Arnet, Müller zu Eltwill / ein Chur-Mayntzischer Unterthan, Hrn. Johann Karger / einen weltl. Priester, vor seinen leiblichen, der Zeit aber verlohrnen Sohn mit Gewalt erkannt, ihn darüber arrestirt / und bey vernünfftiger Vorstellung des Geistlichen / daß er der jenige nicht seye, für wem er ihm ansehe und halte, ihm dennoch hart mitgefahren / und durch die Soldaten-Wacht zur gefänglichen Hafft bringen / auch vier gantzer Monath denselben darinnen enthalten und verwahren lassen in Eisen und Band. Wie aber die Unschuld eine Tugend ist, welche selten unterliget / sondern meistens zu siegen pfleget; so hat es sich auch allhier begeben / daß nach dises Geistlichen Herrn befundener Unschuld, von einem Hochwürdigen Chur-Trierischen Nider-Ertz-Stiffts-Officialat, demselben aller Regress, gegen disen Müller reservirt, ihme auch nicht minder vom Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Hof-Gericht eine sehr vortheilhaffte und ge-

deyhliche Sentenz ertheilet worden. Die Species Facti wird solches alles mit mehreren belehren, und weil solches ein Casus, der so leicht nicht erhöret worden / doch aber sich wahrhafftig zugetragen / und mit beygelegten glaubwürdigen Documenten bestärcket ist, so wollen wir solchen in möglichster / doch darneben deutlicher Kürtze, dem geneigten Leser, zu desselben Vergnügen uud Verwunderung auf disen wenigen Bläteren vorstellig machen sambt der vorstehenden Portray.

Diser Johannes Karger / er wurde nemblich 1701. den 9. Julii zu Roth, in einem Dorffe bey Arlon / im Fürstenthum Luxenburg der Oesterreichischen Niederlanden / auf die Welt gebohren, er bekame aber in den 11ten Jahr seines Alters eine schwere Betübnus / da ihm der Todt seinen lieben Vatter entrissen, weil nun derselbige der betrübten Wittib / nebst disem Sohn, noch 10. lebendige Waisen hinterließ, so sahe sich diser junge Knab gezwungen, sein Brod in der Frembde zu suchen, welches er auch, durch GOttes Seegen reichlich gefunden, und gieng nach Cölln am Rhein und begab sich in das Gymnasium Montanorum, und trieb unter denen Thomisten daselbst seine Studia, bis in die neunte Classe, und noch ein zimlich Stuck Geld erworben, welches ihm Lust machte als ein Student ein wenig in die Welt zu gehen, die Länder und die Städt zubesehen, und sein Fortun zu suchen /

chen /

chen. Wobey ihme aber der fest-gesetzte Grund, in das Priesterthum zu tretten/ niemahlen aus dem Hertzen verschwunden.

Er tratt also im Nahmen GOttes, von Cölln aus/ seine Reise nach denen Oesterreichischen und vereinigten Niederlanden an, weilen er aber daselbst keine bequeme Gelegenheit sahe, zu seinen erwünschten Entzweck zu gelangen, so änderte er seine Tour, und resolvirte sich durch Teutschland nach Ungarn zugehen. Zu dem Ende nun gieng er nach Franckfurt am Mayn/ von daraus aber/ nahm er seinen Weeg über Nürnberg, Prag, und Wienn nacher Presburg, in Ober-Ungarn/ und kam also Anno 1725. daselbst glücklich an. Hier that er sich nun sogleich nach einem gütigen Patronen um, der ihm/ gegen seine getreuen Dienste den Titulum Mensæ geben, und er also den Grund und behörige Form zum Priesterthum legen möchte. Allein kunte er dises seines Begehrens nicht theilhafftig werden/ so schluge ihme seine gutgeschöpffte Hoffnung hier ebenfalls fehl, unerachtet er sich ein gantzes Jahr daselbst behelffen, und sich offtmahls mit Gedult und Hoffnung speisen müste/ und gieng aus Ungarn nach der Kays. Residenz-Stadt Wienn in tröstlicher Zuversicht, es werde der Höchste sein gutes Vornehmen daselbst, mit Gnade und Seegen becrönen.

Was nun der Hr. Karger hier gesuchet/das hatte er auch gefunden: dann da er zu Wienn angelanget/ so hatte er das Glück bey dem Hrn. Hof-Kriegs-Raths-Agenten von Sellier in Condition zu kommen. Diser gab Hrn. Karger Titulum Mensæ auf 3000. Guld. in der Kayserl. Banco, und von dar an den geistlichen Stand, und das Priesterthum erhalten. Anno 1725. da er in der Ertz-Stiffts-Kirche zu Cölln am Rhein, Tonsuram clericalem, und quatuor ordines minores, erhalten; vide in fine hier aber gelangte Anno 1728. sein eintziges Verlangen zum grösten Gedeyhen: Dann er wurde den 15. Augusti besagten Jahrs/ in der Capelle des Ertz Bischöffl. Pallasts/ als Sub Diaconus, den 22. dito als Diaconus, und endlich am 18. Sept. in der Ertz-Bischöfflichen Metropolita-Kirche zu St. Stephan/ als Priester/ von Tit. Herrn Jos. Heinr. Jac. von Breitenbücher/ Ertz-Bischöfflichen Suffraganio und Vicario Generali, Hochw. ordiniret/ vide in fine, und erlangte die angenehme Gelegenheit, seine erste H. Meß an dem Kays. Hof, vor denen Durchleuchtigisten Ertz-Hertzoginen zu lesen.

Nunmehro ware also die Begürde erfüllet/ welche des Kargers Gemüth bishero verunruhiget. Jetzt zeigte sich widerum bey ihme ein Verlangen nach seinem Vatterland/ und in Braband etwann eine Caplaney-Stelle zu erlangen. Zu disem Ende geben die

Durch-

Durchleuchtigiste Er-Hertzogin Magdalena ihm ein gnädiges Recomendations-Schreiben an die Durchleuchtigiste Gouvernantin daselbst mit, Ihro Kayserliche Majestät selbsten aber liessen ihm die benöthigte Reise-Kosten reichen. Weil er nun allerseits bey seinen bisherigen Gönnern und Beförderern ergebensten Danck gesagt, und beweglich Abschied genommen, so befande er nichts, welches ihm an den würcklichen Antritt seiner Reise mehr verhinderlich fallen könte. Er begab sich also Anno 1729. in dem grösten Winter würcklich auf die Reise / und so freudig er dieselbe angetretten, da er sich vorgenommen en passant, seine noch lebende Mutter und Geschwisterte zu besuchen, welche über seinen Priesterlichen Stand und Würde keine geringe Freude würden bezeuget haben; so verbitterte aber die aufgestossene beschwerlich und gefährliche Affaire, mit besagten Müller, die Freude dermassen verändert, daß der Karger, statt des gehofften Vergnügens, in lauter Verdruß, ja gar in Leib- und Lebens-Gefahr gerathen wäre.

Weilen nun die Historie dises geistlichen Herrn, so weit kürtzlich erzehlet worden; so wird also nicht undienlich seyn, seines Widerparts unbescheidene Antastung und Tractament, ebener massen nach möglichster Kürtze zu referiren: vergünstiget.

Diser

Diser Müller / Johann Georg Arnet / mit seinem Eheweib erzeigte er einen Sohn, auf dem er etwas ehrliches verwendet / er ließ denselben bey denen Hochw. Herren Patres Soc. JEsu zu Mayntz siben Jahr studiren, da er dann einen besonderen Fleiß, zu Ergreiffung aller guten Wissenschafften bezeuget, worinnen er auch die Zeit hindurch, bis ad Theologiam gekommen. Nachdeme kam er zu denen Tit. Herren Benedictiner auf den St. Jacobs-Berg, bey Maynß, ins Closter, und that bereits Profess; erhielt aber / durch viles Rennen und Lauffen, Bitten und Flehen, seines Vatters / Anno 1725. die Erlaubnus von seinem Obern / daß er nach Saltzburg gehen, und auf der dasigen Universität das Studium Theologicum gar absolviren durffte. Zwey Jahr hielte er sich in ermeldten Saltzburg auf / und hatte das Zeugnus / daß er dieselbige Zeit zu dem Studiren vortrefflich angewendet, dabey aber / weil er wuste / daß sein Vatter viles Geld hätte, er sehr herlich gelebet. Nach Verfliessung der zwey Jahre bekam er Ordre, widerum zurücke ins Closter zu kommen; darauf gieng er zwar von Saltzburg hinweg, kam aber den erhaltenen Befehl von von seinem Obern nicht nach, sondern gieng nacher Wienn. Weil es nun ihm begunte an Geld zu ermanglen, so muste er an etlichen Orthen Schulden machen / welche doch sein

Vat-

Vatter nachgehends willig vor ihme bezahlet. Er nahm von Wienn aus ferner seinen Weeg auf Grätz, in Steurmarckt, weiters nacher Venedig/ und endlich nach Rom, ungeacht sich sein Vatter deßwegen unsägliche Mühe und Unkosten gemachet, die doch mit einander vergeblich waren. Jedoch unterließ er auch nicht denen Fuhrleuthen, welche die Strasse passirten/ fleissig anzubefehlen, sich nach dem Aufenthalt seines Sohns genau zuerkundigen. Besonders aber gab er einem Land-Kutschers Sohn aus Franckfurt, Nahmens Peter Wagner, die Commission, weil er vor 4. Jahren seinen Sohn von Franckfurt mit nach Nürnberg genommen/ ihn fleißig auszukundschafften/ da er ihn 30. Guld. versprochen, wann er ihn ansichtig werden, und mit nach Hauß bringen konte. Diser nun nebst andern Fuhrleuthen sparten keinen Fleiß und und Mühe, dises schöne Trinck-Geld bald zu verdienen, und beschriben die Gestalt des jungen Arnets in allen Würths-Häusern auf der Strassen.

Nun hat eben vorher, der Arnet auf der Reise umb nacher Saltzburg zu fahren, ein Stund von Nürnberg zu Fürth abgestigen, und weilen eben Kirchweyh-Fest gewesen, sich ein Tag daselbst aufgehalten, und mit ehrlicher Compagnie lustig gemacht, dessen hernach sowohl der Land-Kut-

scher

scher/ als auch die Würthin zum öfftern gedacht, zumahl als sie die Nachtricht erhielten, wie er unvermuthet verlohren gegangen, deßwegen ihnen dessen Gestalt und Angesicht noch gantz wohl bekannt und erinnetlich war. Und eben in disem Würthshause stig in ermeldeten 1725. Jahr der Hr. Karger ab/ als er von Franckfurt über Würtzburg und Nürnberg nach Ungarn gehen wolte, da eben noch Kirchweyh, der junge Arnet aber schon 2. Tag vorhero abgereiset war, er gieng aber als ein Student in weltlichen Kleydern, und weil er andere Studenten mehr bey sich hatte, so machte er sich mit denenselben ebenfalls lustig, die weltl. Kleydung mochte ihn aber anderst verstellet haben, daß die Würthin seine Aehnlichkeit mit dem Arnet nicht sogleich gemercket. Als er aber 1729. wider über Prag, Nürnberg, Würtzburg, &c. nacher Brüssel gehen wolte, und von Prag aus, Abends zu Nürnberg ankam so nahm er seine Einkehr im Würths-Hause zu der weissen Schwanen/ auf den alten Heumarckt, und eben hie logirte auch des Land-Kutschers Sohn von Franckfurt. Weil nun derselbe den Müllers Sohn aufsuchen solte, seine Gestalt auch noch wohl im Angedencken hatte, über das auch wuste/ daß er eine geistliche Ordens-Persohn war, so hielte er, bey dem ersten Anblick/ dem Herrn Karger vor dem jungen Arnet.

Als der Geistlicher Karger selbigen Abends den Kutscher befragte, ob er ihn mit nach Franckfurt nehmen wolte? schlug er ihm solches anfänglich ab, ließ aber folgenden Morgens so gleich seine feste Einbildungs-Krafft von sich mercken, da er ihm zuvernehmen gab / daß er Geistlichen Karger kennete. Solches widersprach aber der Geistliche, wohlwissend, daß er ihm seyn Tag nicht gesehen hätte. Darauf replicirte der Land-Kutscher: wann er der jenige wäre / für den er ihn halte, nemblich der junge Arnet, so wolte er ihm umbsonst mitfahren, indem ihm dessen Vatter 30. fl. Recompens versprochen, wann er ihm mit nacher Hauß brachte; als aber der Geistliche mehrmahlen widersprach / und ihn eines Irrthums beschuldigte, daß er des Müllers Sohn nicht seye, so wurde der Kutscher zornig / und weigerte sich, ihn mitzunehmen, welches aber dennoch, auf Zureden geschehen, und sie beede um 7. guld. Fuhr-Lohn, bis Franckfurt einig worden.

Dises erstes hatte also diser Geistliche überstanden, unwissend, daß nach disem kleinen Würbel ein grosser Sturm sich erst über ihn erregen, und so vilen Verdruß cauſiren wurde. Er ließ ein arme Weibs-Persohn, auf seinen bezahlten Sitz, bis nach Würtzburg fahren, und ritte von Nürnberg ab / kam aber auf der Strassen zu Fürth / in eben das Würths-Hauß, auf ein Frühstück,

in welchem er vor 4. Jahren, sich als ein Student/ so lustig gemachet.

So bald der Land-Kutscher in disem Würths-Hauß angelanget, so erzehlte ihm die im Irrthum vertieffte Würthin, daß kurtz vorher der geistliche Herr bey ihr eingekehret/ welcher vor vier Jahren so vile Lustbarkeit in ihrem Hauß eingenommen, und wäre so fort seines Weegs weiter, nach Würtzburg geritten. Diß war nun dem Land-Kutscher Wasser auf die Mühle, indem sie etlichmahl von dem verlohrnen Müllers Sohn geredet, daß er den geistlichen Hrn. dermalen nicht allein für solchen angesehen, sondern ihn auch sogleich die Würthin darfür gehalten/ da es doch bereits vier gantzer Jahr, daß sie ihn weiter mit keinem Auge, als wie dißmahl gesehen.

Sobald die Land-Kutsche zu Würtzburg angelanget, stige die arme Catholische Weibs-Persohn ab. Bey weiterer Fortreise, nahm er seinen bedungenen Platz selbsten ein, und da er vermeinte, nunmehr eine genügte Reise bis Franckfurt zuthun, so fande er aber, seiner Meynung entgegen, an dem Land-Kutscher einen unruhigen Plag-Geist, dem immer die versprochene 30. guld. im Kopff gedantzet, und den die Würthin in seiner irrigen Meynung noch bestärcket, daß diser Geistliche des Mülleers Sohn seyn müsse/weßwegen er denselben auch ohne Unterlaß mit dergleichen

chen Vorwurff beschwehret, ungeachtet aller Widersprechung, und vernünfftiger Vorstellung, bis sich endlich Herr Karger entschlossen, um von disem unverschämten Menschen Ruhe zuhaben, ihn auf seiner gefaßten irrigen Meynung zulassen, weil er ihn ja auf keine Weiß noch Weege abzubringen vermögend gewesen.

Er kame nun also glücklich zu Franckfurt an; und gienge in das Marckschiff nacher Maynß abzufahren. Inzwischen nun diser Geistlicher angelanget war, fügte sich, daß der Müller Arnet von Eitwill in Franckfurt angekommen, in der Meynung, seinen Sohn daselbst aufzusuchen/worzu ihn ein eitler Traum verleitet, der ihm und seinen Weib die Gedancken in das Hirn gepresset / ihr Sohn seye unfehlbar in Franckfurt angelangt. Da er nun den Land-Kutschers Sohn, Wagner/ angetroffen / hat diser ihm alles erzehlet, was er in Fürth von ihme bey der Würthin gehöret, welches alles disen alten schnee weisen Salomon in seinem gehabten Traum bestärckte, und er sodann sich vorgenommen/ nach Maynß nachzufahren, und seinen Sohn daselbsten zusuchen/worinnen ihm der junge Wagner Gesellschafft leistete, welcher sich in schwartz verkleydet, und an dem unschuldigen Geistlichen/ seine 30. Silberling redlich verdienen wolte gleich Judas.

Der Hr. Karger nahm aber sein Reiß weiter von Mayntz nach Saltzig allwo er über Nacht verblibe; so bald der Müller solches erfuhr/ verfolgte er denselbigen, bis dahin, und kam grade in eben das Würths-Hauß/ allwo er dann in Beysein eines ehrlichen Gefährtens, den Herrn Karger gefunden und angetroffen.

Der Müller, wolte nicht zugeben, daß er sogleich, als gemeine unverständige Leuthe, in der ersten und grösten Hitze, auf disen unschuldigen Herrn loß gefahren. Er solte gedacht haben, daß manche Menschen einander mehrmahlen gleichen, doch da er den Herrn Karger/ mit seinem aufhabenden schwartzen Käpgen/ im herumspatziren, am Ofen sitzend sahe/ und ihn gar fleißig betrachtete, und fragte denselben, auf eine gantz heroische Art: Woher er käme: ob er Patenten bey sich habe? so solte er ihn solche zeigen. Worauf ihm der Geistliche antwortete: wann er Schultheiß des Orths wäre, der die Frembden examinire, so wolte er ihm solche zeigen/ sonsten wäre er ihm solche zuweisen, nicht verbunden.

Auf dise schlecht abgefertigte Richterilche Anforderung, kam eine doch fest-eingebildete Vätterliche Reprimande, daß er fernerhin zu disen Herrn sprach: So, mein schöner Sohn! weilen du nicht bey mir zugesprochen/ so muß ich dir zusprechen.

Der Herr Karger kannte disen Müller nicht/ weilen er ihm erzehlte, daß man ihm auf dem

Weeg,

Weeg / von Nürnberg bis Franckfurt hatte auch ein Vatter wollen aufdringen, und der Herr kombt nun und will auch mein Vatter seyn, was wird das geben / umb disen Unterschied zumachen, muß mein wohlwissende Mutter kommen lassen, oder den weisen Salamon dises zuunterscheiden / wann ich ferner reisen muste so wurde ich mehr dergleichen Vätter bekommen auf solche Art.

Nun aber liesse sich der junge Kutscher gegen dem Müller abermahl heraus / wann diser Geistlicher sein Sohn nicht ist, solle man 7. Galgen aufeinander bauen, und ihm Kutscher an den sibenden hencken lassen.

Der Müller geht nunmehr / durch dise entsetzliche Betheurung, weiter / und begehrt mit unglaubiger Art ein Zeichen von disen Geistlichen, ob er sein Sohn sey / oder nicht? also erfüllte der Geistliche sein Begehren und sprach: So wahrhafftig / der HErr Christus am Creutz für uns gestorben ist, so gewiß bin ich euer Sohn nicht. Auch hierinn war der Herr Karger unermüdet / er ließ den Geistlichen des Orths beruffen, zeigte solchem seine Patenten demselben / und liesse solche vorlesen. Diser rieth den Müller / er solte seinen Weeg zurück nehmen und sich weiter keine Ungelegenheit machen, dann er sein Sohn nicht seye. Worauf aber, von disem unbesonnenen Müller die Antwort erfolgte: Daß ein jeder solche Patenten machen könte.

Das sonst hitzigste Gemüth, ließ sich doch, bey solchen Widerspruch und Sonnen-klaren Beweiß / auf keine Moderation, seiner bishero so irrigen Meynung, bringen. Hier halfs aber nichts, mancher nennete gern einen reichen Vatter, wann er nur einen wüßte; der geistliche Karger solte / und wolte doch nicht, dieweil ihm sein Gewissen nicht zuließ / seinen ehrlichen und seelig verstorbenen Vatter zuverlaugnen. Der Müller begehrte an den unschuldigen geistlichen Karger / er solte nur mit ihm / zu seiner Frauen / als vermeinter Mutter kommen, und wann selbige ihn nicht für ihren Sohn erkennen würde / so wolle er ihm / hinzuziehen / wo er wolte / noch 500. gul. geben.

Weilen nun in Ermanglung schrifftlicher Versicherung, aus disem Handel nichts ward, so forderte der Müller vom geistlichen Karger einen Schein / den er seiner Frauen aufweisen köñte / daß er ihr Sohn nicht seye. Ob nun schon der geistlicher Karger darzu willig war / so wüste er doch des Müllers und seines Weibs Nahmen nicht / welche ihm auch der Müller nicht anzeigen wolte / weilen er vermeynt / er wäre sein Sohn / und wüste seiner Eltern Nahmen ohnedem wohl. Endlich aber kam, mit ihrer beederseitiger Vergleichung / folgende Handschrifft heraus:

Hiemit bekenne ich dir und deiner Frauen, daß ich euer Sohn nicht bin.

Johannes Karger, Presbiter aus dem Lande Luxenburg gebürtig.

Mit welcher Handschrifft der Müller vergnügt sich seines Weegs den Rheinstrohm hinauf begabe, und der Geistliche selbigen hinunter gefahren, und nicht wenig erfreuet wurde, daß er einmahl, von disen zwar unvermutheten, doch bishero ihme sehr beschwärlichen, Anfällen nunmehr erwünschte Ruhe und Sicherheit erlanget hatte. Der Geistliche fuhr den Rhein in Sicherheit hinab, bis nach Poppart; hier traff sein Klag und Plag wider ein, welcher den Schiffleuthen zuruffte, unter Bedrohung des Arrests, mit dem Geistlichen ans Land zufahren. Dise Schiffleute, musten aber, wegen eingejagter Forcht, gehorsamen, da dann der Geistlicher mit seinem Bedienten ausstiege, und unter Beysenn viler Leute sich, bis ins Wirthshauß, nachruffen lassen müssen, daß er ein ungerathenes Kind seye, welcher seine Eltern nicht erkennen wolte.

So kam der Müller, von seinen vilen, ihme bishero mißlungenen Weegen, auch auf die Banck der Reichen. Er stellte Herrn Karger für, daß er ein Mann von 20000. guld. reich, und er das einige Kind und Erbe darzu seye, wordurch er sich könne im Stand setzen, ein vornehmer Mann zuwerden. Der Müller fand deßwegen zu Poppart etlicher Leuthe Beyfall aber von noch vil mehrern Widerspruch. Das Vertrauen, zu seinen NB. erworbenen Mitteln, trieb ihn so weit, daß er auf die Wacht trotzte, und den Herrn Kar-

ger wolte in Arrest nehmen lassen. Dessentwegen fuhr er dem Geistlichen nach, bis nach Oberlohnstein: allwo er alsobalden die Wacht angeruffen: Ob er nicht könne eine Wacht haben? er wolle seinen geistlichen Sohn arretiren lassen; fragte auch hierbey sogleich Herrn Karger: in welcher Gegend oder Würthshauß selbiger logiren wolte? da ihm nun derselbe das erste Würthshauß bey dem Thor zu seinen erwählten Quartier vermeldete, so hatte es also damit sein Verbleiben.

Bisdato sahe man die wunderliche Aufführung des Müllers, mit vilem Gelächter, und seinen Irrthum für menschlich an: Dann es hat kein Mensch, und auch der Geistliche selbst nicht præsumiren können, daß ihm dergleichen Possenspiel zu einem solch grossen Præjudiz und Nachtheil gereichen solte. Ein jeder merckete des Müllers Irrthum / man überwieß ihn, mit allen vernünfftigen Vorstellungen, eines bessern, und da hätte er noch bey Zeiten zurücke tretten, seinen Irrthum erkennen, Herrn Karger dißfalls um Verzeyhung bitten, und sich miteinander aus disen Handeln wickeln sollen. Allein, weilen derselbe alles Ermahnens und Warnens ungeachtet, dennoch in seinem Irrthum verharrete, so kunte solcher nicht mehr menschlich heissen, war auch keines menschlichen Mitleydens und Erbarmens mehr werth und würdig; in Ansehung des unschuldigen Geistlichen dadurch in

seiner Fortun schröcklich gehindert worden / und auch darneben bald in Leib- und Lebens-Gefahr gerathen. Dann jetzt kame es gantz und allein auf die Haupt-Quæstion:

Nun wuste jedermann, daß des Müllers Sohn nur bishero die 4. Ordines minores das Priesterthum aber niemahls überkommen hatte, und also des Priesterthumbs nicht geniessen könte. Wann nun der Geistliche des Müllers Sohn gewesen, so wär er unfehlbar am Leben gestrafft worden, wie die Constitutiones Ecclesiasticæ, in solchen Fällen ausweisen. Und in disen entsetzlichen Jammer hätte der Vatter sein leibliches und einiges Kind gestürtzet. Dises zuüberlegen, ließ ihm seine blinde Vernunfft nicht zu: Dann er gedachte, wann er nur seinen Sohn wider hätte, so würde sich das weitere mit ihme alles schon geben.

Indessen langte nun der Geistliche zu Oberlohenstein an / und da er im Würthshauß abgetretten, wurden ihme, auf des Müllers Begehren, 2. Soldaten mit aufgesteckten Bajonetten, vor sein Zimmer gestellet; nicht anderst, als wann er der boßhaffte Delinquent und Missäthäter wäre. Er muste also sich der Gedult gebrauchen / und das weitere seinem lieben GOtt befehlen und anheim stellen. Die Unschuld, welche alle angefochtene Gemüther tröstet, that auch dergleichen Würckung bey ihm, und versprach sich gewiß, daß selbige doch endlich siegen würde.

Nach Verlauff einer Stunde kam der Müller, zu dem Hauptmann von der dasigen Garnison, wider zu ihm, und brachte zugleich ein Weibsbild mit, welche seyn Sohn ehedem in Mayntz gekannt / auch gerne geheyrathet, nunmehr aber einen Soldaten hatte. Durch diese wolte er den Geistlichen überzeigen, daß er würcklich sein Sohn seye, und obwohlen die Frau so gleich sagte: Daß sein Sohn kleiner und dicker gewesen / so ließ sich doch der Müller dise zweiffelhaffte Antwort nichts hindern, sondern beschönte damit seine Muthmassung, daß man sich verwachsen könne.

Hierauf forderte der Hauptmann dem Geistlichen seine Patenten und Brieffschafften ab, und als sich selbiger dißfahls anfänglich weigerte, wurden sie ihme par Force abgenommen. Er bat unter andern glimpflichen Vorstellungen, nur um das allergnädigste Recommendation-Schreiben von Wienn nach Brüssel zubehalten / allein es wurde ihm solches mit noch grösserer Gewalt aus den Händen entrissen. Hiemit hatte der Müller gut klagen und sagen, dann seine Waffen und Beweißthümer waren ihm benommen.

Es ist schon eine alte und allgemeine Klage, daß man vor die Arme so wenig Recht und Gerechtigkeit findet, und dieselben nicht anders als ein niedriger Zaun angesehen werden, über welchen die Reichen und Gewaltigen mit leichter Mühe steigen könen hier auf der Welt. Der

Müller

Müller rühmte sich seiner ansehnlichen Mitteln, er war unter den Leuthen deßwegen gar wohl bekannt, und beliebt eben darum fand er auch aller Orthen Gehör, er möchte begehren, was er wolte, dahingegen der unschuldige Geistlicher, mit allen seinen Vorstellungen, gar nichts ausrichten kunte. Der Müller ließ demnach, disen Geistlichen, noch selbigen Abends, in der Dämmerung, durch eine Anzahl Grenadiers und andere Soldaten, unter Zulauff einer grossen Menge Leute, im Schlaff-Peltz und Pantofeln, als den ärgsten Delinquenten und Falsarium öffentlich auf das dasige Rath-Hauß führen, und daselbst 30. Täge und Nächte, unter Abwechslung 4. Grenadiers, beständig verwahren.

Nachdem kam der Müller sambt 2. Benedictiner umb disen inhafftirten Geistlichen zu confrundiren dahin, und befunden solche unverhoffte Gleich- und Aenlichkeiten 1. ein Zeichen über das rechte Aug, 2. ein Handschrifft, 3. ein Zeichen am lincken Fuß, 4. ein Zeichen an der rechten Hand, 5. ein Anmahnung eines Gesichts, 6. alle beyde von dem vorgemeldten 30. silberlichsen Kutscher hin und wider geführt, 7. in einem Würthshauß zu Fürth bey Nürnberg sich auf einer Kirchweyh unwissend einer von dem anderen lustig gemacht.

Bißhero hatte diser geistliche Herr noch immerhin, in seinem guten Gewissen, einen rei-

chen

chen Trost gefunden; vorjetzo schien derselbe aber in etwas zu ermangeln. Er war sich keines Verbrechens bewust, und dennoch wurden so grosse Gewaltigungen an ihme ausgeübet, daß er vermeinte, es wäre würcklich mit ihme, auf Leib und Leben angesehen, weßwegen er sich auch mit GOtt versehen, als wann er zum Todt solte verurtheilet werden. Und hatte also bey der strengen Kälte in seinem Gefängnis nicht einmahl ein Beth, zur benöthigten Erwärmung, sondern muste sich auf einen Bund Stroh legen, und noch immer die starcke Wacht vor seinen Augen sehen. Dises seynd gewißlich solche Umständ, welche dem allerhertzhafftesten Menschen den Muth auf die letzte benehmen können.

Da nun die Hrn. Benedictiner disen Geistlichen vor ihren verlohrnen Religiosen erkannt, mithin ihm geistlichen Karger entlassen, die Müllerin verbliebe noch eine Weil allein bey disen ihren vermeynten Sohn mit hertzbrechenden Discourse, und botte ihme Zucker-Plätzlein an zuessen / über welches vile Reden und discuriren der Geistliche ermüdet, und der guten Müllerin zuverstehen gab / ein Glas Wein wäre besser als alles dises, weilen es noch frühe war, also fieng die Müllerin an: Ja ja nun erkenne ich, daß ihr mein lieber Sohn müst seyn, dann ihr habt allzeit in der Fruh schon Durst geklagt, über welche närris. Reflexion der Geistliche antwortet: Es gibt der durs

sti-

stigen Söhn vil die in der Fruh grossen Durst klagen also habt ihr mehr als ein Sohn, so gehet nun weg und last mir Ruh, auf dises entschloß sich der Geistlicher, und schribe 2. Brieff, ein nach dem andern an seine Mutter und Geschwisterte in seine Heimath / sie musten aber beederseits verlohren gangen seyn, weilen keine Antwort darauf erfolgte. Also muste er gar unter Gedult seinem lieben GOtt aushalten, bis es demselben gefällig sey, seine Unschuld an das Liecht zubringen, und ihn aus disem gefährlichen Labyrinth gar heraus zuwicklen.

Das Geschrey erschall in der gantzen Gegend herum, daß der Müller zu Eltwill einen Geistlichen, welcher ihn nicht für seinen Vatter erkennen wolte, zu Oberlohenstein, auf dem Rath-Hause arretiren lassen, welcher grosser geistlicher Verbrechen schuldig geachtet würde. Und eben dises Geschrey kam auch vor das Hochlöbl. Officialat zu Coblenz/welches die Jurisdiction über die Clericos dasiger Diœces, gebührete, folglich auch der geistlicher Karger an dasselbige ausgelieffert werden muste. Selbiger ließ also den geistlichen Arrestanten, mit Geistlichen und Soldaten von dem Rath-Hause abholen / und unter Zulauff viler hundert Menschen, selbigen bis an den Rhein begleiten, und sodann in einem Nachen, nach der Coblenzer Vestung, Ehrenbreitstein abführen, auch daselbst, nach oben-

be-

berührter schwären Arth / seines angeschuldigten Verbrechens, in ein starck verwahrtes Gefängnis bringen lassen. Aus disem Verhafft schribe der geistlicher Karger abermal einen offenen und sehr beweglichen Brieff an seine Mutter und Brüder, sich seines Nothstandes anzunehmen: Welcher dann auch bey ihnen angekommen, und eine unbeschreibliche Bestürtzung bey ihnen erwecket; so daß zween seiner Brüder, Wilhelmus und Dominicus Karger sich endlich resolvirt / unter verschidenen Attestaten und Gezeugnussen von der Luxenburgischen Obrigkeit, sich auf den Weeg nacher Coblenz zumachen, welche auch nach ihrer Ankunfft, bey einem Hochwürdigen Officialat erweißlich gemacht: Daß der inhafftirte geistliche Johannes Karger ihr leiblicher Bruder seye. Daß inzwischen derselbe, bis dorthin, abermahl 90. Täge und so vil Nächte, bey anhaltender beschwärlicher Kälte im härtesten Gefängniß, gleich dem boßhafftisten Delinquenten, sitzen und im Elend pausiren müssen.

Es war recht wehmüthig anzusehen, wie seine beeden Brüder geistlichen Karger ohne Meldung eines eintzigen Worts mit unglaublichen Lamentationen und Wehe-Klagen, sich über des Müllers ihrem Bruder angefügtes Unrecht beschwähret / und den geistlichen Karger in Beysein viler geistlicher und weltlicher Persohnen, so gleich für

ih-

ihren Bruder erkannt / mit vilen zärtlichen und Brüderlichen Expressionen und Liebkosungen, welche in denen Gemüthern der Anweesenden eine sonderbare Bewegung erwecket und verursachet:

Bey solcher der Sachen Bewandnüß wurde von hochermeldten Chur-Trierischen Officialat zu Coblenz an eine Hochlöbliche Chur-Trierische Regierung wegen des geistlichen Kargers befundene Unschuld / und des Müllers Arnets grossen Vergehen gegen ihn / sogleich der erforderliche Bericht erstattet / worauf der Geistliche nicht nur des unschuldig erlittenen Arrests, sondern auch über diß, ihm wegen dises ein Attestat mitgetheilet, wie folgt:

Nachdem der geistliche Johannes Karger, ein weltlicher Priester von Roth / ohnweit Luxenburg gebürtig, vor einiger Zeit auf Anhaltung und Gefahr des Joh. Georg Arnet, Müllern zu Eltwill / zu Oberlohenheinstein / Trierischer Diœces, der Ursachen persöhnlich arrestirt, worden / weilen derselbe ein aus dem Orden des Heiligen Benedicti flüchtig gewordener Geistlicher seyn solle / der Müller zwar auch verschidene Zeugen / um dises sein Angeben zubehaupten / zu gedachtem Oberlohnstein sistiret und abhören lassen / nach gründlicher der Sachen Untersuchung aber in der That befunden worden / daß dises Anbringen gantz irrig und falsch gewesen

sen seye, fortgemeldter geistlicher Johannes Karger bey Churfürstl. Trierischen Nider-Ertz-Stüfft Officialat, als wo selbsten tanquam coram Judice ordinario hierüber die Untersuchung geschehen / mit Vorbehaltung der wegen verursachten Kosten zugefügten Schadens und sonsten ratione Satisfactionis gegen erwehnter Müller habender rechtlicher Action angestanden / ihme hierüber ein beglaubtes Attestatum mitzutheilen / und ihme solches nicht versagt werden könne / als wird von wegen vorgemeldten Churfürstlich-Trierischen Nieder-Ertz-Stüfft Officialat hiermit bester massen attestiret / alles also in der That wahr / gemeldter Geistlicher gantz und zumahlen unschuldig befunden, fort seiner Detention mit Vorbehalt aller gegen den Müller habender rechtlicher Anspruch entlassen worden zuseyn. Geben Coblentz am Officialat den 2. Augusti 1729. unter beygedrucktem Officialats-Insiegel und gewöhnlicher Signatur.

Ex Mandato.

(L.S.) J. B. Gebelsdorff
Officialats-Assessor & Secretarius.

Als

Als nun solchergestalt der geistliche Karger widerum auf freyen Fuß gestellet, seine zwey angekommene Brüder aber, Wilhelmus und Dominicus Karger wider zurück in ihr Vatterland gekehret waren / stellete er seine wider den Müller Arnet habende rechtliche Klage nunmehro würcklich an, dahingegen diser ohnerachtet in foro impetrati Arresti, damahlen ein Hochwürdiges Officialat zu Coblentz die Jurisdictionem in Spiritualibus zu Oberlohenstein fundiret hat, er seine Diffamation zu verantworten, und den impetrirten Personal-Arrest wegen des geistlichen Kargers Persohn zu justificiren verbunden gewesen, vermeintliche Exceptionem fori opponendo, ungehorsamlich, der ergangenen Auflage zuwider / ausgebliben, sondern Zweifel aus keiner andere Ursache / als weilen er seinen groben Irrthum nunmehro erkannt / und seinen Sohn von Rom wohl studirt erfunden wurde / und zu seinem Heimath zuruck gekehret / um solches zuverantworten sich nit getrauet, worbey aber der geistliche Karger accquiesciren nicht gemeynet gewesen / sintemahlen die Competentia eines Hochwürdigen Officialats zu Coblentz gantz unstreittig, in mehrern Betracht, daß der geistliche Karger eine Persona Ecclesiastica, und obangeführter massen eines Hochwürdigen Officialats zu Coblentz Jurisdiction zu Oberlohnstein / nicht negiret werden kunte / er aber Geistli-

 cher,

cher, auf Instanz des Müllers unter diser Jurisdictione Ecclesiastica war arretiret worden / folglich der Müller durch Suchung sothanen Personal-Arrests dises Forum ohnstreittig agnosciret hatte, gestalt er dann auch solches im Protocollo Commissionis nicht hätte abredig seyn können. Hierwider obmovirte nun zwar der Müller noch ferners, als ob er den Geistlichen Karger zu Oberlohnstein nicht arretiren / sondern in dem Würthshause daselbst nur dessentwegen detiniren lassen / wormit jener nur ein Attestat von sich stellen sollen:

Daß er der vermeynte Sohn nicht seye; Allein eben durch dises Anführen gestand der Müller gantz evident, daß er der jenige gewesen / und zwar zwischen persöhnlich detiniren und arretiren lassen / wohl nicht der geringste Unterschied zubefinden; und was hat dann der Müller für Befügnus gehabt dergleichen zuthun / da der Geistliche gar nicht verbunden gewesen / ihm sotahaniges Attestatum zugeben / wann er solches nicht hat von freyem Willen thun wollen, zumahlen da er ihm schon dergleichen gegeben hatte, auch mit dergleichen Attestaten diser Passus Præjudicialis, tam quoad paternitatem quàm quoad Filiationem, weder affirmativè noch negativè abgemachet werden kunte. Immittelst muste der geistliche Karger geschehen lassen, so gar bey höchster Anweesenheit

heit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz, mittelst / der Soldaten-Wacht / im Schlaff-Peltz und Pantoffeln / gleich dem grösten Delinquenten vor der Welt, aus dem Wirthshauß aufs Rathhhauß geführet / und ins Gefängnüß detinirt zuwerden. Hätte der Müller bey dem gegebnen Attestat accquiesciren wollen / so hätte ja solches bey dem schon bekommen geschehen können; so aber war sein Irrthum so enorm, daß er re verâ solches nicht im mindisten attentirete, vilmehr vermeynete, wie grosses Unrecht ihm von dem geistlichen Karger geschehen, daß er sein Sohn nicht seyn wolte, da er doch der jenige gantz evidenter nicht war / und solchergestalt in Ewigkeit nicht werden kunte der geistliche Karger hatte seinetwegen genug ausgestanden, immassen er zu Lohenstein auf dem Rathhause in ein Gefängnuß gestecket / welches recht criminal und Ehren-rühriſch, in welchem vorher Scheime und Diebe inhafftiret gewesen, und aus selbigen zur Justificaton waren geführet worden; und nun will gleichwohl der Müller, als auf dessen Instanz und Veranlassen solches alles geschehen, mit dergleichen vergeblichen Exceptionen den Process ins weite Feld spielen, und dem geistlichen Karger die schuldige Satisfaction so schwär machen als nur immer möglich. Ja es waren noch andere Geständnüsse des Müllers vorhanden / daß er der jenige gewesen / auf dessen

sen Instanz der geistliche Karger arretiret worden, gestalt er solches so gar in Actis publicis bey des Herrn Vicedoms von Ingelheim im Rheingau Hochfreyherrl. Excellenz so schrifft- als mündlich eingestanden hatte/ sothaniges Geständnüß auch in dem, an Churfürstl. Mayntzische Hochlöbl. Regierung erstatteten Bericht, hisce formalibus attestiret worden/ wie folgt:

Hochwürdig-Hoch-Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edel-Vest- und Hochgelehrte, Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren 2c.

Es hat ohnlängst Hanß Georg Arnet/ Burger und Müller zu Eltwill/ einen gewissen Geistlichen, in Meynung, daß solcher sein Sohn seye/ zu Oberlohnstein arrestiren, auf Befinden aber, daß er darinnen gefehlet, denselben mit Bezahlung deren zu gedachtem Oberlohnstein ergangenen Unkosten hinwiderum frey dimittiret; Als aber diser Geistliche von dem Chur-Trierischen Hochwürdigen Officialat zu Coblentz in tieffere Verwahrung genommen worden, hat darauf ihm gedachtes Officialat mittelst eines an mich erlassenen Schreibens die Ansuchung dahin gethan/ daß dem Müller zur weitern Sistir- und Justificirung sothaner durch ihn beschehener Arrestirung ex Officio anhalten möch-

möchte, welches Begehren dann auch gedachten Müllern intimiret, und seine Sistirung zwar anbefohlen. Er hat sich aber dahin schrifftlich verantwortet / wie daß er sich zu einer weiterer Sistir- und Justificirung um so weniger schuldig erkennete; als er gedachten Geistlichen comperto errore zu Oberlohnstein des Arrests, laut eines von hiesigem Hochwürdigen Dom-Capitul producirten Attestati, entlassen, und die weitere dessen Auslieferung an ein Chur-Trierisches Officialat nicht auf seine Intstanz, sondern wider dessen Willen geschehen seye. Welche Verantwortung dann gedachtem Hochwürdigen Officialat zur Widerantwort zugeschickt worden, in Meynung, daß diser Sachen dadurch würde abgeholffen seyn.

Welches nun aber / aus der Anlage belliebig zuersehen / eine Churfürstlich-Trierische Regierung um des Sistirung oder behörige Satisfaction, die abermahlige Ansuchung gethan, so habe für nothwendig erachtet, bey Euerer Hochwürden, und meinen Hochgeehrtesten auch Hochgeehrten Herrn die gehorsame Anfrag zuthun, wie mich darinn zuverhalten / und wie weit gedachte Chur-Trierische Regierung, Puncto verlangter Satisfaction, mich vernehmen zulassen haben möge / welchem Befehl und Gutachten dann schuldigst nachzukommen, und die behörige weitere Verordnung zuthun / ohnermanglen

werde. In welcher Erwartung allstets verharre,

Euer Hochwürden / und meinen
Hochgeehrtesten und Hochgeehrten Herren

Maynß den 4. Augusti 1729.

Dienstschuldigst-ergebenster
Diener.
J. B. de Ingelheim.

Wie dann in eben disen Berichte attestiret wird, es habe der Müller sich würcklich erkläret:

Daß er gedachten Geistlichen zu Oberlohnstein des Arrests entlassen/

welches aber von ihm nicht beschehen könte/ wann er der jenige nicht gewesen, auf dessen Instanz derselbe zu vorhero war arretiret worden. Einer Hochwürdigen Trierischer Regierung ist solches auch nicht unbekannt gewesen, immassen selbiges meistens des an Herrn Vicedoms erlassenen Requisitions-Schreibens die Ansuchung dahin gethan, wie folgt:

Hoch-Wohlgebohrner Freyherr / sonders Geehrter Herr Vicedomb &c.

WIr mögen den Herrn Vicedom nicht verhalten/ und hat Derselbe ab der Anlage daher sub Num. 1. mit mehrern zuersehen / mit was Unrecht Johann Georg Arnet, Müller zu Eltwill, dem geistlichen Karger, einem

nem hiesigen Ertz-Stüffts-Priesteren von Rodt, im Luxenburgischen gebürtig, als vor seinen eigenen Sohn, und ein aus dem Orden des H. Benedicti flüchtig gewordenen Geistlichen zu Oberlohnstein persöhnlich anhalten thun, und dises sein unverantwortliches Angeben zubehaupten/ verschiedene Zeugen producirt/ und abhören lassen/ nach gründlicher der Sachen Untersuchung aber sich gefunden, daß solches des Müllers Angeben gantz irrig und falsch, und derhalber der Arrest von dem Churfürstlich-Trierischen Nieder-Ertz-Stüfftisch-Officialat, als woselbsten tanquam coram Judice ordinario die Untersuchung geschehen, mit Vorbehaltung derowegen verursachter Kösten/ zugefügten Schaden und sonsten ratione Satisfactionis gegen erwehnten Müller habender rechtlicher Action dimittiret und loßgesprochen worden.

Wann aber derselbe unterthänigst beschwerlich angezeigt, wie daß wegen der ihme so ungerechter Weis zugefügter Schmach und Betrübnüs verursachten Schaden und Unkösten/ da er als eine Malefiz-Persohn/ durch Grenadiers in seinem Nacht-Rock spöttlich von Oberlohnstein auf die Vestung Ehrenbreitstein geführet, und daselbst 3. Monath lang inhafftiret worden, bey dem Herrn Vicedomb vielfältig pro Satisfactione & Justitia gegen besagten Müllern angestanden, auch zu dem Ende schon zu dreymahlen ermeldtem

Officialats-Requisitoriales an denselben behörig erlassen worden, ohne daß gleichwohl bis daher das geringste erfolget.

Das haben wir nicht unterlassen mögen / dem Herrn Vicedomb gleichmäßig zu ersuchen, wollen die gehörige an sich billige Verordnung thun / damit disem so unschuldig höchst beleydigsten Geistlichen die Justiz und alle rechtliche Satisfaction dermahleinst ohne beschwerlichen Aufenthalt gedeyen möge, und verbleiben hingegen des Herrn Vicedomb zu dergleichen und anderen Erweisung aller angenehmer vermögender Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen

Des Herrn Vicedomb

Trier den 29. Julii 1729.

Freund- und Dienstwillige

Churfürstlich-Trierische zur Regierung verordnete Præsident und Hof-Räthe.

Welche Requisition dann auch Herr Vicedom dem Müller intimiret, und ihm die Sistirung anbefohlen. Uber diß erhellete ex Protocollo, daß der Müller Arnet den Arrest. quæst. mit 26. guld. 34. Kr. seines Orths hatte bezahlen müssen, welche Bezahlung ihm aber nicht abgefordert werden können / wann er nicht der jenige gewesen wäre, der sothanigen

gen Arrest verlanget hatte. Es ist auch das Concept einer ihm dißfalls und der beschehenen Bezahlung halber zugestellten Quittung beym Protocollo zubefinden gewesen, dem allen aber ungeachtet, laugnet der Müller constantissimè, daß er den Geistlichen nicht zu Oberloheinstein arretiren lassen/ vorgebende, daß ihm solches auch nicht dargethan werden könte. Endlich so bedienet er sich auch in einen bey Einem Hochwürdigen Dohm-Stüfft eingerichteten Schreiben diser Worte / wie folgt:

WIr Carl Emmerich / Freyherr von Breidenbach, zu Bürresheim, von GOttes Gnaden Dechant und Capitul gemeiniglich des Ertz-hohen Dohm-Stüffts zu Mayntz, thun kund und bekennen hiemit, daß auf bittliches an uns beschehenes Ansuchen Johann Georg Arnet, Müllern zu Eltwill / um Ertheilung eines glaubhafften Attestati, wie sich die Sach mit Arrestirung eines Geistlichen zu Oberlohnstein, zu Zeiten, als Ihro Churfürstl. Durchleucht daselbst sich aufgehalten, in der Warheit zugetragen / welchem Supplicanten solche seine Bitt nicht versagen mögen, attestiren demnach hiemit und in Krafft dises, daß auf Ansuchen bemeldten Müllers obgemeldter Geistlicher, in Meynung / ob wäre derselbe sein in allhiesiger Abtey S. Jacobi Professus, nunmehro aber über 5. Jahr

abwesender einiger Sohn, zu gedachtem Oberlohenstein zwar arrestirlich angehalten worden / auch zu dem End hiesiger Prælat S. Jacobi zwey seiner Conventualen daselbsthin würcklich abgefertiget / nachdemmahlen aber diser sowohl, als auch er Müller Arnet nach weiterer Beschauung diser Persohn so wohl, als auch Uberlegung übriger hiebey vorgefallenen Umständen / befunden / daß er eben derjenige nicht seye / für welchen sie ihn anfänglich gehalten / sie sich sämtlich dahin bey uns declariret / daß sie weiters mit disem Arrestato nichts zuthun haben, mithin er Müller Arnet die bis dahin aufgegangene Köſten bezahlen wolte, worauf dann auch der Befehl von uns als in dermahligem Interregno dahin abgangen / daß man den Arrestanten hinwiderum gehen lassen könne, wolte jedoch das Chur-Trierische Officialat, welches sich auch darum gemeldet gehabt selbigen ausgeliefert haben / könte man es geschehen lassen / so zwar auch also / jedoch keineswegs auf Begehren des Arnets geschehen ist, mithin nicht wohl abzusehen seye, wie ihme Müllern die zu Coblentz desfalls aufgegangene Kosten, welche weder auf sene Instanz, noch mit seinem Willen, sondern auf des Chur-Trierischen Officialat Veranlassung vilmehr beschehen / angemuthet werden können. Dessen allen zu wahrer Urkund haben wir zu End dises unseres Dohm-Capituls gewöhnliches Insiegel

auf-

aufdrucken lassen. So geben Mayntz den 3. Augusti 1729.

(L.S.) Ex Mandato Reverendissimi & Illustrissimi Capituli Metrop. Moguntini.

Godefrigus Plez m ppr.

Aber auch dises so Sonnen-klaren Geständnüs ohngeachtet, negiret der Müller dennoch aufs beständigste, der jenige gewesen zu seyn / so den Geistlichen habe arretiren lassen / könte ihm auch mit nichten erwisen werden / solchemnach er nicht schuldig wäre, bey einem Hochwürdigen Officialat zu Coblentz tanquam in foro impetrati Arresti sich einzulassen / gestalt er dann auch dahin nicht zu citiren seye; Das alles aber in der straffbaren Absicht, den Geistlichen müde zumachen, um sich derwegen des zugefügten Schadens und Schimpffes auch erlittenen schweren Arrests ihme schuldigen Satisfaction zuentziehen. Sintemahlen dann die ehemahlige Vätterliche Affection, so der Müller dem Geistlichen gleichsam per force aufdringen wolte / ex post facto in dergestaltigen Haß verwandlet worden, daß, wann er / Müller, den Geistlichen / wer weiß wohin, hätte bringen können / er solches hertzlich gerne gethan haben würde, inmassen er sich dises öffentlich hätte verlauten lassen.

Als

Als demnach der Geistliche dise des Müllers Absicht vermerckete, daß nemlich derselbe intentoniret war, mit der opponirten Exceptione fori ihn/ wer weiß/ wie lange, herrum zuziehen, jenen aber zugleich unmöglich fiel bis zu Abmachung derselben, und mit Himtansetzung seiner fern Wohlfahrt, auf seine eigene Kosten sich so lange in Coblentz aufzuhalten, entschloß er sich/ den Müller Arnet in foro domicilii zubelangen/ zu vorhero aber eine Reise in seine Heimath zu thun, und sodann nacher Brüssel zugehen, um daselbst bey der Durchleuchtigisten Gouvernantin derer Oesterreichis. Niederlanden, Marien Elisabethen, Ertz-Hertzogin von Oesterreich ꝛc. ꝛc an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Maynts allergnädigste Intercessionales, zu Facilitirung seines Gesuchs sich allerunterthänigst auszubitten.

Hierauf hat der geistliche Karger, auch seine Reise nacher Brüssel in Braband angetretten/ sodann dersele bald nach seiner Ankunfft daselbst bey höchst-gedacht Durleuchtigsten Gouvernantin derer Oesterreichischen Nieder-Landen zur Audienz gnädigst admittiret worden/ nachdem er nun zugleich die höchste Gnade gehabt, der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin die wunderbare Fata, so ihme auf seiner Reise von Wienn aus nacher Brüssel begegnet, zuentdecken, anbey höchst deroselben um die ihme so erspriesliche Intercessio-

cessionales an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Mayntz in seiner mit dem Müller Arnet habenden Rechts-Sache allerunterthänigst anzusuchen, als haben höchst Dieselben nicht nur sothanig gebetten Intercessionales gestalten Sachen nach gantz mildest ertheilet, sondern zu seinen bessern Fortkommen, und Bedeckung auf seiner Reise nacher Mayntz ihn auch mit beygelegten Passeport sambt dem Reise-Geld gantz gnädigst versehen lassen.

MARIE ELISABETH par la grace de Dieu Princesse Royale d' Hongrie de Boheme & de Deux Siciles, Archiducbesse d' Autriche, Duchesse de Bourgogne de Brabant & Stirie de Carinthie de Carniole, de Luxembourg, de Wurtemberg de la baute & de la Basse Silesie &c. Princesse de Suabe, Marquise du St. Empire, de Bourgau, de Moravie, de la haute & de la basse Lusace &c. Comtesse d' Habsbourg, de Flaudres, de Tyrol & de Gorice &c. Gouvernarte Generale de Paysbas Autrichiens.

A tous generaux, Gouverneurs, Commendants Chefst Capitaines & autres Officiers, & gens de Guerre tant de cheval que de pied, eusemble a tous Justiciers officiers, Etats, Magistrats & sujets de L'Empereur & Roy notre tres-cher frere & Seigneur & a tous autres a qui cespresentes seront Montrees, salut. Nous vous mandons & commandons au uom de la Sa Majesté de laisser librement & seurement aller & passer Jean Karger pretre seculier

Naïf de la province de Luxembourg qui vat a Mayence.

Sans luy faire, ni donner ni permettre quil luy soit fait, ni donne aucun empechement ni difficulte, mais bien toute aide faveur & assistance dont il aura besoin & nous prions & requerons tous ceux a requerir de luy accorder les memes faveurs & graces a quel effet, nous avons fait depecher le present passeport, signé de notre main, scellé du cachet secret aux armes de Sa Majesté & contre signé du Conseiller, Premier Secretaire d'Etat & Audiencier de Sa dite Majesté en ces pays-Bas. Fait a Bruxelles le 20. du Mois d' Aoust mil. sept. cens vingt. noeuf.

(L.S.) MARIÆ ELISABETH.
mppr.
Par ordinance de Son Altesse
Smé S. C. &c.

Indessen hat der Geistliche / nachdem er zu Maynntz angekommen, die von der Durchleuchtigisten Ertz-Hertzogin, Gouvernantin derer Oesterreichischen Niederlanden, an Ihro Churfürstl. Durchleucht daselbst erhaltene Intercessionales bey gehabter gnädigster Audienz mit Erzehlung seiner Fatalitæten, zu überreichen die höchste Gnade gehabt; Ihro Churfürstl. Durchl. auch seynd so gnädig gewesen / daß sie ihn eine gantze Stunde angehöret / sodann aber die gerechteste

teste Verfügung gethan/ wormit seine wider den Müller habende Sache de simplici & plano bald möglichst abgethan, und ihme zu seiner rechtmässigen Satisfaction verholffen würde.

Ihro Churfürstl. Durchleucht haben demnach besondere Commission deßhalber niedergesetzet, von welcher nach beyderseits eingenommener Nothdurfft die Partheyen denen Rechten und Billigkeit nach entschieden werden möchten/ welche dann auch denenselben gewöhnlicher massen eröffnet worden ist.

Intermino lunæ den 19. Sept. 1729. ist demnach der Geistlicher mittelst ex officio constituirten Procuratoris Krumpipper coram Commissione erschienen, da dann diser laufs deutlichste Klagte an- und vorgebracht, was massen beklagter Müller Arnet(1) ihn/als er von Wien nach Brüssel gehen wolte/ unter Weeges zu Saltzig, ohnweit Oberlohnstein/ mit bey sich habenden 20.-jährigen in schwartzen Kleydern versteckten Kutscher, Peter Wagner/verfolget/ zu Oberlohnstein aber Anno 1729. im Monath Martio proprio ausu aus dem Würthshause aufs Rathhauß daselbst mittelst einer gewissen Anzahl Grenadiers und anderer Mannschafft ins Criminal-Gefängniß unter Zulauff einer grossen Menge Volcks, nicht allein führen, und unschuldiger Weise gefänglich hinsetzen lassen, sondern über dise unrechtmässige Arretirung ihn(2) an sei-

seinen ehrlichen Nahmen und Priesterthum auf das schimpfflichste und gröblichste angegriffen.

Ob wäre er kein Priester, und lese gleichwohl Messe;

Hingegen (3) ihn vor einen entlauffenen Geistlichen aus dem Orden St. Benedicti ausgeschryen: gestalt er ihme dann auch (4) gleich einen Obrigkeitlichen Befehlshaber seine Briefschafften abgefordert, und sich seiner Persohn halber/ zu legitimiren verlanget, und zwar solches in der irrigen Meynung, als ob er der Geistlicher, sein Sohn wäre, und sich nicht zuerkennen geben wolte. Ja als (5) der Hr. Pfarrer zu Saltzing durch Vorlesung sothaniger Briefschafften zuerkennen gegeben / daß darinne nicht der Nahme Arnet, sondern Karger, zubefinden, dise Briefschafften auch autentisch wären/ solchergestalt der Geistlicher sein Sohn nicht seyn könte, er gleichwohl solche Briefschafften für falsch ausgeschryen, unter dem Vorgeben, daß dergleichen von jedermann gemacht werden könten, solchemnach bey seiner irrigen Meynung gleichwohl geblieben/ daß derselbe sein Sohn seyn müste.

Sowohl (6) zu nur vermeldten Saltzig ihm per force ein Handschrifft ausstellen müssen/ daß er sein Sohn nicht seye, dann ihm (7) diser vexirende Müller mit grossem Geschrey und Tumult/ unter Herausstossung allerhand injuriosen Worten/ auf dem Rhein verfolget; Zu Oberlohnstein aber (8) ein/ seinem

Soh-

Sohn ehemahls zu Maynz bekannt gewesenes Weibsbild ihm vor Augen gestellet, welche zwar seiner Persohn halber Anfang dubios gewesen / endlich aber dem Müller in faciem gesagt / daß sein Sohn untersätzter und dicker gewesen, welches gleichwohl der Müller nichts geachtet / sondern daß man sich verwachsen könne, vorgegeben; Ferner (9) ihme allda seine Briefschafften gewaltsamer Weise mitteist einen zu Oberlohnstein in Garnison ligenden Hauptmann, wegnehmen lassen, auch so gar vor das unter dem Kayserl. Pettschafft verwahrte höchste Recommendations-Schreiben an die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin Elisabeth / Gouvernantin der Oesterreichischen Niederlanden, seiner gethanen Vorstellung ungeachtet, ihme absolute wegnehmen lassen, (10) seine andere Briefschafften, obwohl zu Saltzig und zu Poppard solche ihm abgelesen, er dieselben vor Augen und in Händen gehabt, und dise als die unbetrüglichsten Kennzeichen seines Nahmens, Geburths-Orts und Priesterthums ansehen und erkennen sollen, ihme solche zuwiderholten mahlen waren erkläret worden / er dennoch aus purer lauterer Boßheit, weilen er sein Sohn nicht seyn wollen, auf seine vorgegebene Gefahr, Kosten und Verantwortung, immassen er ohne Unterlaß sich gerühmet, daß er ein Mann von 200000. Gulden seye, in höchster Anwesenheit Ihro Churfürstl. Durchl. zu

Mayntz, mittelst einer Anzahl Grenadiers und anderer bewaffneten Soldaten ihn aus dem Würthshause, unter Zulauff einer grossen Menge Leuthe, öffentlich über die Gassen aufs Rathhauß ins Diebs-Gefängniß allda führen, und über 30. Täge und 30. Nächte, bey der beschwerlich andaurenden Kälte, auf wenigem harten Stroh, gleich dem ärgsten Maleficanten detiniren lassen; gestalt denn auch kurtz zuvor aus eben disem Kercker einige Delinquenten entweder zum Galgen hinaus geführet, oder ewig des Landes verwisen worden; Durch welche gefängliche Detinirung aber (11) was noch das schlimste, durch das lange sitzen in der so starck anhaltenden Kälte seiner Gesundheit unersetzlichen Schaden zugefüget / indem er sowohl durch den Gestanck in dem Kercker auf der Brust sich starcke Wehungen zugezogen, als auch durch die erlittene Kälte seine Füsse dergestalt zu schanden gemacht, daß er vile Schmertzen daran ausstehen müssen, und langenug zugebracht, ehe sie wider curiret werden können; Wobey es aber noch nicht gebliben / sintemahlen er (12) diser seiner Arretirung halber ex arresto incontinuatum arrestum gerathen / angesehen er nacher Coblentz in die Vestung Ehrenbreitstein geführet, und bey Zuschauung viler tausend Menschen, gleich dem grösten Delinquenten / in ein dunckles scharff vermachtes Gefängnus / allwo ihn

weder

weder Sonn noch Mond beschienen / geleget hierinn abermahl 90. Täg und 90. Nächte detiniret worden, bis endlich seine Brüder aus dem Luxenburger Lande dahin angekommen / umb ihren Bruder zubefreyen, und solchergestalt er ex squalore carceris befreyet worden / auch (13) dem geistlichen Karger alle Regress wider den Müller, sowohl wegen zugefügten Schadens, Schimpffs, und in der horrenden Kälte erlittenen Schmertzens, von Einem Hochwürdigen Officialat zu Coblentz wären reserviret, solchemnach auf seine Instanz, der Müller zu Justificirung seines erlangten Arrests dahin citiret worden / immassen denn beygehende Requisitoriales sub Lit. C. fol. 36. desfalls an den Hrn. Vicedm. des Freyherrn von Ingelheim Excellenz, veranlasset, er auch sich allda zu assistiren / stylo consueto befehliget worden / er, Müller, sonder Zweiffel ex diffidentia causæ ungehorsam aussen gebliben, mit dem Anführen, er habe mit dem Arrestato Exceptionem fori opponiret, da doch die Chur-Trierische Jurisdiction in Spiritualibus notorischer massen fundiret gewesen / und er den Herrn Karger als einen Geistlichen in disem Foro arretiren lassen; welches sich aber hochermeldtes Officialat im mindisten nicht irren lassen / vilmehr (14) ihme alle rechtliche Actionen wider den besagten Müller vorbehaltener, Geistlicher sich nunmero nacher Mayntz

verfüget, um den Müller in foro domicilii zu belangen/ und die generaliter zuerkannte Satisfaction erwarten wolte, als worauf in sonderheit sein Petitum gerichtet gewesen.

Gleichergestalt erschiene in dem/ coram Commissione der adversantische Procurator, erinnerte zuförderst, daß der klagende geistliche Karger ein unbekannter und frembder Mann seye, an welchem sein Principal in causa Victoriæ sich nicht erholen könte; und obzwar Ihro Churfl. Durchl. in commissoriali clementissimo befohlen/ die Sache via juris summaria abzumachen, so würde dannoch eine hohe ansehnliche Comission, imassen er darum gebetten haben wolte, dahin zu referiren geneigt seyn, wormit der gegentheilige Kläger, zu Stellung einer Real-Caution angehalten werden möchte/ jedoch wolte er salva cautione sich dergestalt auf des Klägers Klage-Puncten eingelassen und geantwortet haben;

Er negirte nemlich 1. nicht klagenden Geistlichen anfänglich für seinen Sohn gehalten zu haben, er erinnerte aber anbey, daß derselbige hierzu Gelegenheit gegeben, sich desfalls auf das Lohensteinische Protocoll beziehete: Da nun er Impetrat desfalls vile Unkosten gehabt, so wäre Impetrantischer Geistlicher solche zu refundiren verbunden, 2. negirte er, daß sein Principal ihme klagenden Geistlichen zu Lohenstein schimpfflich arretiren lassen, sondern er habe ihm im Würthshause

da-

daselbst nur um deswillen detiniren wollen, wormit er ein Attestat von sich geben möchte / worinnen er bezeugete / daß er der angegebene Sohn nicht seye / und solches nur zu dem Ende, damit mittelst sothanen Attestats er nur seine Ehefrau die Müllerin befriedigen möchte. 3. negirte er, daß er jemahlen begehret oder verlanget, Klägern aufs Rathhauß zu Lohnstein zu bringen, sondern solches wäre nach der Hand von der Obrigkeit des Orts mit aller Manier geschehen: gestalt er dann auch 4. negirte, begehrt zu haben, daß Kläger nacher Coblentz geführet werden möchte, sondern ein Hochwürdiges Officialat daselbst hätte solches für sich gethan; er hingegen hätte keinen weitern Arrest verlanget / sich deshalber auf eines von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Mayntz producirten Attestat beruffende: Er hätte sich ex post beym Officialat zu Coblentz nicht mehr gemeldet; 5. negirte er, daß er jemahlen wäre dahin citiret worden, noch hätte citiret werden können, dieweilen er daselbst nicht Impetrans Arresti gewesen, folglich hätte Kläger desfalls seinen Regress an Ein Hochwürdiges Officialat zu nehmen; 6. negirte er alle die causirte Unkosten zu Coblentz gezahlt zu haben, immassen auf ihn nicht mehr als 26. Guld. 40. Kr. gekommen wären, das übrige aber an 40. Guld. von dem Officialat wäre entrichtet worden, gestalt auch nicht

abzusehen wäre, warum ein mehrers von ihm hätte verlanget werden können; 7. sehe er nicht ab quo jure klagender Geistlicher eine enorm Satisfaction prætendiren können, weilen ihm von keiner Prostitution, so er ihm angethan haben soll/ etwas wissend wäre; Daß er ihm übrigen seine Speciem Facti mit so vil Unwahrheiten angefüllet, könte ihm Beklagten nicht præjudiciren/ und müste solch erdichtetes Angeben von Klägern probiret werden; Gleichwie aber dises zu beschehen nicht möglich, vilmehr sich ergebete, daß er, Müller unschuldig verklaget worden, als bäthe er cum refusione Expensarum ihn von der angestellten Klage loß zu stellen.

Klagender Geistlicher hätte wohl nimmermehr geglaubet, daß der Müller Arnet so tapffer laugnen könne, zumahlen da alle diejenige Facta, worauf sein Klagewerck gebauet, von der Beschaffenheit war, daß es maximam partem ex Protocollo erwisen werden konte, solches auch dem beklagten Müller nicht unbekannt seyn muste; alleine dem ungeachtet so scheuete sich der beklagte Müller nicht, alles zu laugnen, nur damit dem Geistlichen sein gerechtes Suchen noch schwerer gemacht werden möchte; Indessen aber ließ sein berühmten Hr. Licentiat Stamm und Procurator Krumpipper, sich dises nicht abschröcken, daß er vilmehr erinnerte, wie man allbereits in re judicata versire, immassen von

Ei-

Einem Hochwürdigen Chur-Trierischen Officialat zu Coblentz, Klägern die Ersetzung der Schäden und Kosten von dem Beklagten zu fordern war zugesprochen worden / & quidem hisce verbis expresse additis:

Daß Beklagter ihn auf seine Kosten und Gefahr zu Oberlohnstein habe arretiren lassen;

Wodurch dann zugleich das gegentheilige Cautions-Obmodum von selbsten zerfallete, replicirte im übrigen auf das von Beklagten exceptionum loco angebrachte / dergestalt; Daß nemlich quoad I. das allegirte Oberlohnsteinische Protocoll vilmehr gerade das Contrarium besagt / und ausdrücklich in sich halte, Daß Kläger zu der schimpfflichen Arretirung Beklagten keinen Anlaß gegeben, indem Klägern Beklagten sogleich zu Saltzig/ als woselbst er ihn mit vier Mann arretiren lassen, ins Gesichte gesaget: Wie er daran komme, daß er ihn seinen Sohn nennete? Er kenne ihn Klägern nicht, seye auch sein Sohn nicht! und zwar solches juxta dispositionem des Kutscher Wagners sowohl, als des dasigen Schiffmans Elias Ley; Daß aber auch der jenige Geistliche, welcher vor vier und einem halben Jahr zu Fürth vigore Protocolli, sich mit Tantzen divertiret / nicht klagender Geistlicher / sondern des Beklagten Sohn gewesen seye, erhellet ja daraus / daß Kläger zu der Zeit annoch ein Student gewesen/

 und

und um so weniger einen langen Habit getragen, als er allererst seither einem Jahr den geistlichen Stand angenommen; Es hätte sich auch der Geistliche bey dem Würth zu Winckel für des Hrn. Cantzlers, Namens Karger, Sohn, zu Bonn, wie zwar das Lohensteinis. Protocoll besaget, nicht ausgegeben, sondern/ da der Würth sein/ des Geistlichen Nahmen gehöret, und gesaget; Es gebe der Karger vile, und theils grosse Leuthe, und zwar zu Bonn; hätte er auf Befragen, ob er des jenigen Herrn Cantzlers Sohn seye? geantwortet: Nein dann selbiger ein geistlicher seye; Jedoch nach Erzehlung seines Groß-Vatters / solte selbiger ihme mit weitschichtiger Freundschafft zugethan seyn. Daß inzwischen der Geistliche, gleich seinem Sohn / zu Fürth ehedessen getantzet/ hätte den Müller gar nicht verführen sollen, vilweniger ist ihm hierdurch vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben worden, ihm deshalber vor seinem Sohn zu halten; und ist es par hazard geschehen, daß zu eben der Jahrs-Zeit er sich zu Fürth mit Tantzen divertiret, zu welcher sein Sohn sich solchergestalt divertiret hat; Im übrigen ist er damahls noch ein Student gewesen / der weltliche Kleyder getragen, des Müllers Sohn hingegen in geistlichen Ordens-Kleydern daher gegangen. Damit aber inzwischen Beklagtens Unfug und geführtes temerarium legitimum, auch daß erklagenden Geistlichen allerdings sehr schimpflich und spöttisch tractiret/ und zu Ober-

lohnstein habe arretiren lassen/ noch besser unter die Augen leuchten mochten/ als exhibirete er zu solchem Ende articulos probatoriales, um obgedachten Schiffmann/ Elias Ley/ prævia avisione perjurii jurato abhören zu lassen. Hiernächst erinnerte er/ daß das ex adverso angezogene Attestatum vom Hochwürd. hohen Dohm-Capitul Beklagten von denen ex hac parte prætendirten Kosten, Schäden und rechtlicher Satisfaction um so weniger absolviren und loßhafftern könte/ als er an dem zu Coblentz ex parte Impetrantis erlittenen langwührigen und höchst schimpfflichen Arrest, hauptsächlich Ursache, mithin causa causati gewesen seye/ indem er Impetrantischen Geistlichen auf seine Kosten und Gefahr, wohl hätte arretiren lassen/ bey ihme aber nicht gestanden seye/ denselben hernach pro libitu widerum loß zu lassen; Wie fälschlich hiernächst Beklagter ad Protocollum niederschreiben lassen, er seye vom Hochwürdigen Officialat nicht citiret worden, zeigte das von Sr. Hoch-Freyherrlichen Excellenz Vicedomben im Rheingau/ in Originali producirtes Attestat, daß von wohlbesagten Officialat ein Requisitions-Schreiben ad Comparendum in persona ergangen seye, selbiges auch Se. Hoch-Freyherrl. Excellenz ihme zu dem Ende hatten communiciren lassen. Das an Herrn Land-Schreiber im Rheingau von dem Herrn Cammer-

Rath und Zoll-Schreiber Will ex adverso angezogene Schreiben betreffend, seye solches vilmehr wider Beklagten / hingegen hauptsächlich für klagenden Geistlichen: dann dafferne Beklagter die bey dem Officialat zu Coblentz aufgegangene Gerichts-Kosten mit 26. Guld. 30. Kr. zu bezahlen schuldig erkannt worden, so hätte es ja so vilmehr seine Richtigkeit, daß er Impetrantischen Geistlichen auch die seinige Kosten, Schäden und Beschimpffungen zu ersetzen, mithin rechtliche Satisfaction zu geben schuldig seye; dazumahlen in angezogenen Schreiben verbis expressis enthalten: daß Impetrans ad instanstiam des Impetrati Arnets, allda sey arretiret worden, solchemnach Impetrans genugsam befugt seye ad 5000. Guld. ad Protocollum dictirte Satisfaction zu prætendiren; und gleich wie ex præmissis und dem Chur-Trierischen Officialats-Attestat sowohl, als auch aus erwehntem Zeugnüß sattsam zu Tage lige, daß disseitige Facti Species in der puren Wahrheit bestehe, welches dann auch aus dem vorgeschlagenen Zeugen-Verhör sich hoffentlich noch mehrers äussern würde, mithin die Injuria illata atrocissima, tam judicialiter quam extrajudicialiter satis notoria seye; also bäthe er cum contradictione quorumvis contrariorum, acceptatione vero utilium mit Anhörung des Zeugens ohne fernere Weitläufftigkeit fortzufahren, übrigens

sein

sein Petitum widerholende, idque cum refusione expensarum tam causatarum quam ulterius adhuc causandarum.

Beklagtens Procurator producirte hierauf das copialiter bereits übergebene Dohm-Capitulische Attestatum, weilen solches ex adadverso in Zweiffel gezogen werden wollen in originali, woraus sich dann klar zeigen solte, daß bey dem damahligem Interregno befohlen worden, den detinirten Impetranten loß zu lassen; hätte aber juxta Tenorem Attestati das Churfürstl. Trierische Officialat die Ausliefferung des Klägers damahlen begehrtt, so seye solches nicht ad Instantiam des beklagten Müllers geschehen; Sofort hätte Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul damahls juxta formalia Attestati von selbsten erkannt, wie es nicht sehen könte, warum man den beklagten Müller in die zu Coblentz aufgegangen seyn sollende Kosten condemniren wolte, indem ja Kläger nicht ad instantiam des beklagten Müllers nacher Coblentz in Arrest gebracht/ und detiniret worden, sondern solches das Officialat für sich selbsten gethan habe, noch weniger habe Beklagter das Officialat jemahls pro judice agnosciret/ am wenigsten aber sich daselbst eingelassen; und ob zwar selbiges per requisitionem die Sistirung Beklagtens begehret, so seye jedannoch dises Ansinnen incompetenter geschehen, und würden die von Herrn Vicedomb Landes

Rhein-

Rheingau ad Illustrissimum Regimen eingeschickten Bericht, und darauf erlassenes Rescript, (welches eine Hochansehnliche Commission ex Registratura ad Acta gnädig und hochgeneigt abzufordern gebetten ward) sattsam zeigen, daß seinem Principali weder ex parte seiner gnädigsten Herrschafft, noch weniger aus Befehl einer hohen Regierung auferleget worden, sich coram Officialatu zu sistiren, mithin was dises vermeintlich gethan, incompetenter und nulliter beschehen, folglich dem Beklagten nicht im mindesten præjudiciren könte, daß aber der Gegentheil vorgebe, als wann nach des Zoll-Schreibers Brief die jenige Unkosten, welche zu Coblentz gemacht worden wären / darab verstanden müsten, eine solche ungeräimte Interpretation müsse ex adverso bewisen werden, massen es keine andere Unkosten, als welche zu Lohenstein aufgegangen gewesen, die der Beklagte nach Anweisung des Hochwürdigen Dohm-Capitulischen Attestati, bezahlet hätte; und weilen das Officialat, durch die seiner Seits begehrte Auslifferung des klagenden Geistlichen, mehrere Unkosten für sich selbst machen lassen, so habe selbiges auch die in dem Massa angeregte 40. Guld. bezahlen müssen; Dann wann sein Principal an disen Unkosten Ursach gewesen wäre, so hätte derselbe auch dise 40. Guld. zahlen müssen; Da er aber zu nichts mehr als zu 26. Guld.

30.

30. Kr. angewisen worden, und er über diß den Kläger zu Lohnstein gar nicht prostituiret, noch weniger, wie ex adverso falso vorgegeben würde, ihn zu Saltzig arretiret/ am allerwenigsten aber aus dem Officialats-Attestat dem adversantischen Vorgeben nach, eine res judicata erzwungen werden könte; so vermöchte man auch disseits rebus sic stantibus, nicht abzusehen, wie die gegenwärtige ohngegründete Action wider seinen Principalen im mindisten fundiret seye? Und indem übrigens die ex adverso zur Probe übergebene Articuli probatoriales gar nichts relevirten, auch ohnedem ex Protocollo Lohnsteinensi erscheinete, was dem Schiffmann Eliä Ley von der Sache wissend gewesen, daß er solches allbereits deponiret habe/ und dann juxta tenorem clementissimi Commissarii, dise Sache sumariter erörtert werden solte, als wolte er contradictis quibuscunque contrariis gebetten haben, dise Sache vor beschlossen anzunehmen, und definitive zu sprechen.

Eine Hochansehnliche Commission ertheilte sodann folgendes Decret:

„Würde Procuratoris Kühn Principaln „die ex adverso übergebener Articulo„rum probatorialium copiam, die „Zeugen-Verhör auf morgigen Tag frü„he Morgens um acht Uhr in allhiesi„ger Churfürstl. Cantzley, auch ob Pro-

„cura-

„curatoris Kühn Principal Interroga-
„toria formiren, und in eodem einbrin-
„gen wolle, hiermit erkannt, sogleich dem-
„selben der ex adverso übergebenen Pro-
„ductorum Abschrifft ex Officio er-
„theilet.

Actum Mayntz den 23. Sept. 1729.

Es war auch eodem Termino von Einer Hochansehnl. Commission amicabilis Compositio tentiret, allein der klagende Geistliche hierzu kein Vertrauen, der beklagte Müller aber keine Lust bezeigende, so wolte gleichwohl solche gute Absichte den verhofften Effect nicht gewinen, daß vilmehr zum Zeugen-Verhör würcklich geschritten wurde.

War demnach der vorgeschlagene Zeug Elias Ley am 23. Sept. 1729. über die eingerichten Articulos probatoriales würcklich abgehöret, da dann derselbe sofort ad Art. 2. eydlich aussagte, daß der Geistliche, als er zu Saltzig im Würthshause am Ofen gesessen, dem Müller Arnet gesaget; er möchte ihn gehen lassen / er wäre sein Sohn nicht; und ob gleich Interrogat. Spec. I. ad hunc Articulum Zeuge befraget war, ob nicht der Geistliche bey der Anrede des Müllers den Hut in die Augen gezogen? so war ihm demnoch von disem Umstand nicht allein nichts wissend, sonder er attestirte auch über diß, daß der Geistliche keinen Hut auf dem Kopff gehabt, als der Müller ihm befraget wie er hiesse? wohl aber bezeugete,

daß

daß der Geistliche geantwortet: Er hiesse Karger. Der Müller hingegen repliciret habe: Wie er seines Vatters Nahmen verläugnen wölle? gestalt dann auch ad Art. 3. deponirte: Daß der Geistliche ihm, Müllern, ein bey sich gehabtes Crucifix vorgehalten, und gesaget: Sau! so wahrhafftig Christus am Creutz für uns gestorben ist / so wahr bin ich euer Sohn nicht: mit dem Zusatz / daß der Geistliche damahls sein Breviarium betten wollen, und dem Müller bedeutet, er möchte ihm Ruhe lassen; jener aber darauf geantwortet: Daß seyn Gebett GOtt nicht angenehm seye / sowohl daß Geistliche ihm hierauf erwidet, daß er solches nicht wissen könte, indem er Müller sowohl ein sündiger Mensch, als der Geistlicher seye: wie er denn auch dise extra Articulum gethane Aussage ad Art. 4. denuo affirmiret / mit dem abermahligen Zusatz / daß der Geistliche den Müller um GOttes willen gebetten / ihm in Ruhe zu lassen, auch ad Art. 5. affirmando deponiret / daß der Müller dise unanständige Wort gesprochen: Er hofiere ihm Geistlichen in sein Gebett. ad Art. 6. deponirt der Elias Ley gantz umständich / wie daß er sich an solchen gottlosen Worten dergestalt geärgert, daß er auch dem Müller deshalber einen Stuhl auf dem Kopff schlagen wollen / wann der Geistliche solches nicht abgewehret hätte. Desgleichen ad Art. 7. daß der Müller dem Geistlichen vorgehalten: warum

rum er ihn als seinen Vatter verlaugnen wolte/ da er doch ein Mann von 20000. Guld. reich wäre? mit dem abermahligen Anhang/ daß der Müller hierbey gesagt habe, daß er nicht mehr als einnen Sohn hätte: der Geistliche aber hierauf genatwortet: Er wäre glücklich, wann er einen so reichen Vatter hätte, so aber hätte er weder einen reichen noch armen, sondern nur eine Mutter. Ebener massen deponiret Zeuge Elias Ley ad Art 8. daß der Müller Arnet dem Geistlichen 500. guld. zu geben versprochen, wann er sein Sohn zu seyn sagen wollen, und mit ihm auf Eltwill wider zurück gehen würde; Darauf ihm aber der Geistliche geantwortet: Daß er seines Geldes nicht brauchte. Hiernächst ad Art. 9. noch specialiter deponirt, daß über diß der Geistliche repliciret: er wolte nicht einmahl so vil haben, der Müller solte ihm nur ein Schein über 100. Rthl. geben, so wolle er ihm sein Begehren erfüllen, und mit ihm auf Eltwill zurück fahren; wann er aber alsdann sein Sohn nicht würde befunden werden, so solte der Müller die 100. Rthl. ihm zahlen/ worzu sich aber diser nicht verstehen wollen, mit dem abermahligen Zusatz, daß hingegen, wann er sein Sohn befunden werden würde, er bey ihm verbleiben wolte. Ja ad Art. 10. deponirt diser Zeuge noch umständlicher/ wie daß der Geistliche auch disen Vorschlag gethan: Sie wolten zu Poppart die Post nehmen,

men / und zu seiner des Geistlichen Mutter reithen / und wann er alsdann seiner Mutter Sohn solte gefunden werden, so solte der Müller die Post bezahlen, worzu sich aber diser nicht habe verstehen wollen. Zeuge, Elias Ley, war nun zwar auf dise vorstehende Articul specialiter widerum befraget / wie er alles, was er ausgesaget, wahrsagen könte? worauf er aber in promptu geantwortet: weilen er dabey gewesen, und solches selbst gehöret / und nichts vor sich angebete: Zwar habe der Müller die geführten gottlosen Reden vom Brevier hofieren rc. ex post hinweg lauguen wollen: es hätte aber Zeuge und andere seine Mit-Schiffleuth-Consorten, dem Müller dises erwisen / daß er solches allerdings geredet hätte; gestalt dann auch eben diser Elias Ley auf abermahliges specialiter Befragen / expresse ausgesaget hat / daß der geistliche Karger dem Müller Arnet das anverlangte Attestatum, daß er sein Sohn nicht seye, sogleich gegeben / und noch darbey angeführet hätte, daß ihm noch andere / den Kutscher aus Franckfurt am Mayn, Peter Wagner meynende / auf diser Reise zu eines Müllers Sohn versehen hätten. Ad Art. II. wird der Zeuge Elias Ley befraget, ob nicht wahr / daß der Müller wegen des nicht haben könnenden Attestats mit nacher

Lohnstein fahren müssen, worauf aber derselbe negativè, und zwar in disen Formalibus deponiret: Als er, Zeuge, mit dem Geistlichen schon nacher Oberlohnstein auf dem Weeg gewesen, und der Müller gleichfalls nacher Eltwill zurück weg gewesen, so hätte diser Müller wider umgewendet, und seye dem Geistlichen nachgefahren, sofort zu Poppart wider angetroffen, und ihn allda arretiren lassen, die Zoll-Bedienten hätten nach gelesenen Patenten es ihm widerrathen; der Müller aber habe vorgegeben, er wäre nacher Oberlohnstein, um des Attestats willen nachgefahren, welchen Schein der geistliche Karger ihn schon zu Saltzig gutwillig ertheilet hätte, und nicht des Willens nach Oberlohnstein nachgefahren seye, sondern weilen dem Müller immittelst wider neue Feigen in den Kopff gekommen, als ob der Geistliche sein Sohn wäre, welches Augen-klar schiene, daß der Geistliche sein Sohn nicht seye, so hätte der Müller doch in seinen Phantasmatibus fortgefahren, ja in spec. 4. wird Zeuge befraget, ob nicht wahr, daß der Müller zu Lohnstein noch um das Attestat angehalten, der Geistliche aber solches nicht geben wollen? worauf er aber nicht allein negando geantwortet, sondern vilmehr dises saget, er wüste nichts darvon, daß ers einmahl begeh-

gehret hätte; Als ferner Interrogat. Spec. 5. er gefraget wird: Ob nicht der Müller deswegen mit dem Geistlichen ins Würths-hauß gegangen, antwortet abermahlen negando, und zwar mit disen Umständen: der Geistliche seye zu Oberlohnstein, als er aus-gegangen, der Müller aber in die Stadt hinein; und als der Geistliche sich frisch angekleydet, und zu Ihro Churfürstl. Durchleucht daselbst sich verfügen wollen, wäre demselben vier Grenadier mit dem Gewöhr zu seiner Verwahrung in die Stube gestellt: worauf der Müller nebst dasigem Hauptmann zu ihme gleich in die Stube gekommen/ und sowohl in dessen als dasigen Besehers und Nachgängers Gegenwart gesagt: daß in Oberlohnstein eine gewisse Weibs-Persohn wäre, mit der der Attestatus Karger bekannt seye, und die derselbe, als er zu Mayntz bey ihren Eltern in der Kost gewesen, hätte heyrathen wollen/ nunmehro aber mit einem daselbst im Quartier ligenden Soldaten verheyrathet wäre, und würde dise ihn wohl kennen, gestalten dann auch der Müller in aller obigen Gegenwart solche kommen lassen/ und dise mit ihme Karger sich confrontiret, da dann der Karger sich in die Stube gestellet, und zu gemeldtem Weibsbild gesaget: Ob dise dann die jenige Persohn seye/ wo-

mit er so bekannt wäre? hierauf seinen Hut in die Höhe gezogen / und ihr zugeredet, daß sie nun ihn wohl betrachten möge, ob er derjenige seye, wovor man ihn halte? Sie geantwortet hätte: Sie wüste nicht ob ers wäre / den sie gekennet, wäre nicht so lang/und dicker gewesen, als er/ sie zweiffelte daran / daß ers wäre, indem sie keine rechte Erkänntnüß mehr davon hätte; Interrog. Spec. hujus Art. wird Zeuge befraget/ woher er sagen könte, daß der Müller den Geistlichen im Würthshause mit vier Grenadiers arretiren lassen? worauf er geantwortet: Es wäre der Posten mit vier Grenadiers zu seiner Bewachung hingestellet, und durch dise Abwechslungs Weis des Geistlichen Verwahrung verrichtet worden.

Ad Art. 12. deponiret Zeuge gesehen zu haben, daß diser Müller bey allen Umständen hartnäckig verblieben, ihn Geistlichen mit vilen Grenadiers im Schlaffrock und s. v. Pantoffeln mit einer vorgetragenen Laterne, gleich dem ärgsten Ubelthäter/ auf dasiges Rathhaus, in Zuschauung viler Menschen, schimpfflich und spöttisch hinführen lassen, mit dem Anhang, daß er um so vil mehr glaube/ daß der Müller solches thun lassen, weil kein anderer Kläger da gewesen, als eben der Müller, und könte er juxta depositio-

nem

nem ad Interrogator. Spec. 1 hujus Art. disen Articulum so mehr wahrsagen, weil bey seiner Ankunfft er Geistlicher sofort wäre arretiret worden, desgleichen juxta depositionem ad Interrog. Spec. 2. er gehöret und gesehen, daß der Müller die Grenadiers bestellet, und wäre der Hauptmann nebst denselben zu dem Arrestanten in die Stube gekommen/ und hätte disem seine Briefschafften und Patente abgenommen. Auf ferneres Befragen, ob Zeuge bey seiner Seelen Heyl und Seeligkeit sagen könne, daß der Müller den Geistlichen auf das Rathhaus zu führen begehret habe/ deponirte derselbe: Es seye kein anderer Kläger da gewesen, als eben der Müller; Als auch ferner derselbe 4. befraget wird, mit wie vielen Grenadieren er auf das Rathhaus geführet worden/ antwortete er: Daß er zwar eigentlich die Zahl nicht wüste, es wäre aber ein gantzer Klumpen gewesen, ja als auch 5. derselbe ad hunc Articulum gefraget wurde/ ob die Hinaufführung nicht in aller Stille geschehen/ und gar kein Zulauff der Leuthe gewesen? deponirte er, wie daß die Leuthe aus den Fenstern und auf den Gassen zugeschauet/ gestalt er dann auch ad Interrog. Spec. 6. abermahlen attestiret, mit gutem Gewissen sagen zu können, daß der Müller die Hinaufführung

des Geistlichen aufs Rathhaus expresse verlanget, und obwohl Interrog. Spec. 7. er befraget war: Ob er nicht wahrsagen müste/ daß der Karger eingestanden, er seye vor vier und einem halben Jahr mit dem nemlichen Kutscher nach Nürnberg gefahren, und mit Hinwegwerffung des Habits zu Fürth getantzet habe? So deponirte gleichwohl derselbe gewissenhafft dahin: Es wäre von Tantzen zu Fürth geredet worden / der Geistliche aber hätte gesagt: daß / da er damahls getantzet, zu solcher Zeit kein Geistlicher gewesen wäre; habe aber nicht gehöret, daß er Karger hätte den Habit hinweggeworffen, als von welchem keine Meldung wäre. Ad Art. probat. 13. deponiret Zeuge durchaus wahr zu seyn / daß der Müller Arnet auch ihm Zeugen selbsten mit seinem Nachen habe allda arretiren lassen, sagende: Er wolle vorher noch etwas anders mit ihme reden, und ihn lehrnen, es gienge doch alles auf unrechte Unkosten. Ad Art. 14. & 15. deponiret Zeuge, daß seine vom Beklagten beschehene Aussage zu Lohnstein (welche ihm ex parte summæ laudabilis Commissionis vorzulesen gebetten) in disem Lohnsteiner Protocoll nach diser seiner Aussage völlig enthalten seye, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß seine zu Oberlohnstein unterm 23. Martii allda besche-

schehene Aussage ihm noch wohl bekannt: dabey noch ferners erinnerte: es habe der Müller Arnet dem Geistlichen an der Stirne ein Zeichen ersehen, und darauf gemeldet; mein Sohn hate auch ein solches gehabt an der Stirn, über dem Aug, vom Herunterfallen der Stiegen; deme der Geistliche geantwortet: Er habe tempore Studiorum das seine zu Cölln in einem Streitt bekommen/ er wüste aber nicht, ob ein Soldat oder Student es gethan hätte/ weil es bey Nacht-Zeiten gewesen wäre; Ingleichen hätte auch der Pfarrer zu Saltzig des Geistlichen Briefschafften und Patenten gelesen in Gegenwart des Müllers/ und darinn, wie er dem Müller gesagt, befunden, daß solches sich also, der Wahrheit gemäß/ befinde/ und gewiß wahr seye, daß diser Karger ein Geistlicher, aus dem Luxenburger Lande gebürtig/ und zu Wienn ordiniret seye, sofort allda seine erste Messe gelesen; Im übrigen der Pfarrer, wie er und alle andere geglaubet, daß der Geistliche nicht sein des Müllers Sohn wäre. Worauf diser Zeuge seine Aussage beschlossen, und imposito silentio dimitiret worden.

Solchergestalt hatte nun diser Zeuge vor den Geistlichen Karger sehr gut, vor den Müller Arnet hingegen sehr schlecht/ beydes

aber seinem Christlichen Gewissen/ Wissenschafft und Wohlbewust nach/ wahrhafftig ausgesaget und deponiret / ja so captios als auch seine Interrogatoria sowohl generalia, als welche in specie ad quemlibet Articulum er exhibiret hatte, abgefasset waren, so vortrefflich waren gleichwohl selbige durch die Aufrichtig- und Gewissenhafftigkeit dises Zeugnüsses abgeleinet / daß villeicht auch mancher Kluger bey deren Beantwortung hätte strauchein und irre gemacht werden sollen. Wie aber diser Zeuge bey seiner gethanen Aussage überall eine grosse Freudigkeit seines Gewissens verspühren lassen, und nichts anders intendiret / als die GOtt gefällige Wahrheit zu Rettung des Unschuldigen, Geistl. ans Licht zu bringen / so hätte mehr bemeldter Geistlicher es hierbey leichtlich bewenden / und genug seyn lassen können, seinen Zweck zu erreichen; weilen aber zu besorgen war, deßwegen von seinem hartnäckigten Contrapart ihm die Exceptio Testis unici opponiret werden möchte / er aber im Stande war, noch mehrere dergleichen zu produciren, als bate er auch Johann Ulrich Eberle in causa abzuhören, gestalt er dann zu dem Ende anderweite Articulos probatoriales einreichete, ermeldter Zeuge auch darüber / sowohl über die vom Gegentheil erreichte Interrogatoria, zu

Maynz

Mayntz den 1. Octobr. 1729. jurato abgehöret ward.

Nachdem nun ermeldter Hanß Ulrich Eberle / ein Schiff-Knecht und Burgers-Kind von Mayntz, ohngefehr 30. Jahr alt / ad Interrogatoria generalia geantwortet, deponirte er ad Art. I. wahr zu seyn, daß er Zeuge / im letzt vorigen Winter als Knecht mit dasigen Schiffmann Elias Ley nach Coblentz / und einem bey sich gehabten veraccordirten Geistlichen / zu Saltzig ins Würthshauß angelanget, sowohl daß sich allda ein Müller nebst etwelchen Schiffleuthen nach ihnen eingefunden, und obgleich Interrog. Spec. 1. ad hunc Art. Zeuge befraget worden: Ob er nicht bey seinem geschwornen Eyd aussagen müste, daß als der Müller nach Saltzig gekommen, er den Geistlichen gebetten / ob er sein Sohn seye, so antwortet er hierauf gleichwohl: dise Wort gesagt: Bist du mein Kind, so gib ein Zeichen zu GOtt? wo du aber es nicht bist, so mache selbst was recht ist, immassen er dann auch Interrogat. Spec. 2. & 3. befraget wird, ob nicht wahr / daß der Geistliche hierzu eine Zeitlang stille geschwiegen, sodann aber zweiffelhafftig geantwortet? worauf er aber negando geantwortet / hierbey aber erinnert, daß er nicht lange in der Stuben verblieben. Ad Art. 2.

affirmirt er, daß der Müller den Geistlichen allerdings also angeredet: Bist du da mein schöner Sohn? weil du mir nicht zugesprochen/ muß ich dir zusprechen; hierbey wird zwar ermeldter Zeuge abermahlen befraget: Ob nicht der Geistliche bey der Anrede den Hut ins Gesicht gezogen/ und sich nicht zu erkennen geben wollen? Worauf er aber umständiglich deponiret: Es habe der Geistliche keinen Hut aufgehabt, sondern das schwartze Käpgen/ der Hut wäre auf dem Tisch gelegen; ja als abermahlen derselbe ad hunc Articulum befraget wird: Ob nicht der Geistliche unter dem Discurs mit dem Müller gesagt: Ich will meinen Vatter hieher stellen/ so könnt ihr zwey mich theilen; allein er antwortet hierauf, daß ihme hiervon nichts wissend, und er nicht in der Stuben gewest seyn müste; Einmahl wäre in der Stube/ einmahl wäre er im Nachen gewesen/ als Schiff-Knecht den Nachen zu bewahren/ und einmahl in die Stube gegangen, den Müller anzuhören wegen seiner Phantasmatum, wie ihm dann gleichergestalt nicht wissend war, daß der Geistliche herausgefahren und gesprochen: Was soll ich disen Bauer und Müller vor meinen Vatter erkennen, indem des Cantzlers von Bonn Sohn bin. Ad Art. probator. 2. deponiret Zeuge wahr zu seyn, daß

der

der Geistliche sich nidergesessen sein Brevier zu betten / der Müller aber ihm keine Ruhe lassen wollen / mit dem Erinnern, daß er Zeuge zu selbiger Zeit / als solches geschehen, in der Stube gewesen; Desgleichen er ad Art. 5. aussaget, wahr zu seyn, daß diser damahls neben dem Ofen sitzende Geistliche, wegen des Müllerischen starcken Angriffs / betrübt da gesessen, und gebethen, der Müller möchte ihm Ruhe lassen, dann er seye sein Sohn nicht, mit disem fernern Zusatz, daß der Geistliche dises letztere nicht ein- sondern wohl tausendmahl gesagt und gebetten, daß er ihn doch sein Gebett verrichten lassen wolle, sowohl auch mit Nehmung des Creutzes in die Hand in disen Worten, den Müller an- und zugerdet: So wahrhafft Christus der HErr am Stammen des Creutzes gelitten hat, so wahr seye er dessen Sohn nicht / und hätte sich ein Stein erbarmen mögen, wie sehr der Geistliche lamentiret über die ungerechte Angreiffung, gestalt dann auch Zeuge eben dise Aussage ad Art. 6. affirmando beantwortet; Ad Art. 7. deponirt Zeuge, eben dise Aussage / daß der Müller, da er disen Geistlichen unterm Brevier-Betten zu beunruhigen fortgefahren, und gesaget: Er könne fort betten, es wäre dannoch GOtt nicht angenehm, der Geistliche aber hierauf

erwi-

dert habe: wie könt ihr das wissen, da ihr eben sowohl ein Sünder wie ich, seyd / desgleichen ad Art. 8. affirmiret / daß der Müller in dise gottlose und straffbare Wort ausgebrochen seye: Er hofierte ihm in sein Gebett / sofort ad Art. 9. wahr zu seyn deponiret, daß sein Zeugens damahliger Herr / der Schiffmann Elias Ley, sich an solchen lasterhafften und straffbaren Worten dergestalt geärgert, daß er dem Müller darüber mit dem Stuhl an den Kopff schlagen wollen; ja ad Interrog. I. hujus Art. bezeuget: Er könne es auf seine Seeligkeit sagen, weil ers selbst gehöret, daß der Müller zum Geistlichen dise Worte gesagt: auch ad Interrog. 2. bezeuget, daß GOtt ihn behüten solte, dise Imputation für sich anzugeben, sowohl ad interrogat. 5. denuo asseriret / es habe sein Herr wegen der Aergernuß ihn Müllern schlagen wollen. Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. daß er hierauf in sein Schiff gegangen / und selbige Nacht draussen verblieben, Morgens früh aber wiederum ins Würthshauß zu ermeldtem Saltzig kommen, da dem Müller Arnet den Geistlichen mit disen Worten angeredet: Er möchte mit ihm nach Eltwill zurücke gehen, er wolle ihm 500. Gul. geben, der Geistliche aber hierauf gesagt: er Müller solle ihm einen Schein darüber geben,

ben, so wolle er sein Begehren erfüllen; worauf dann der Müller repliciret: Das thäte er nicht? Er Geistliche möchte auf dem Weeg durchgehen, endlich der Geistliche gesagt habe: Es wäre ihm leyd, daß er Müller so vil Unkosten machte, er seye ja sein Sohn doch nicht; sodann der Müller einen Schein von ihme Geistlichen begehret, seine Frau zubefridigen, daß er ein Land-Reisender und ihr Sohn nicht seye, immassen Zeug auch ad Interrog. Spec. hujus Art. eben dises letztere reiteriret, hiervon aber nichts gewust, daß der Müller wegen des nicht haben könnenden Attestats mit nach Lohnstein gefahren, von dem aber, was zu Oberlohnstein mit dem Geistlichen im Würthshause vorgegangen / wie er daselbst mittelst vier Grenadieren arretiret nicht vil wüste, weilen er, als der Geistliche gesetzt worden, sogleich bey Anrückung der Wacht aus der Stube hat gehen müssen. Ad Art. 16. deponirt Zeuge wahr zu seyn, daß er Geistlicher den verlangten Schein zu Saltzig so gleich geschriben, und ihm Müllern noch gefraget, wie er schreiben solle? deme dann diser erwidert, er solle schreiben wie er wolle, mithin jener den Schein alsobald verfertiget / und ihme Müller in die die Hand gegeben habe. Desgleichen ad Art. 17. ausgesaget; daß der Müller nach

ge-

gehabten verlangten disen Schein dannoch di-
sen Geistlichen nach Oberlohnstein verfolget,
dabey aber zugleich ad Interrogatoria spe-
cialia gestehet, daß er nicht gesehen/ mit was
vor einem Innhalt der Geistliche das Atte-
stat ertheilet; immassen er daun auch selbst
nicht gelesen hätte/ wie die Worte gelautet,
wohl aber dises affirmiret, daß der Müller
mit disem Schein wäre zufrieden gewesen,
und von Saltzig wider zurück auf Eltwill
gefahren, über eine halbe Stunde aber auf
seine getraumte Phantasmata ihnen wider
nachgefolget seye; ad Art. 18. deponirt Zeu-
ge affirmando, daß, als sie eine kleine Wei-
le mit dem Geistlichen in dem Würthshause
zu Lohnstein gewesen, gleich darauf vier Gre-
nadiers mit aufgesteckten Bajonetten vor die
Thür des Geistlichen gestellet; desgleichen
ad Art. 19. nachdem Zeuge darauf gleich in
das Schiff gegangen, Elias Ley früh Mor-
gens zu ihme gekommen/ und gesaget: Der
Geistliche wäre mit einem Klumpen Grena-
diers gar schimpfflich über die Gasse ins Ge-
fängnüß geführet worden/ und endlich ad
Art. 20. attestiret er, daß/ als sie Mor-
gens frühe auf Cölln fort fahren wollen/ sie
daselbst zwey und einen halben Tag arretirt
gewesen.

Womit

Womit er dann ebener massen seine Aussage beschlossen, und, gewöhnlichem Gerichts-Brauch nach, mit auferlegtem Stillschweigen dessen, worüber er befraget, dimittiret worden.

Solchemnach hat auch diser Zeuge, Johann Ulrich Eberle, für den Geistlichen sehr wohl, für den Müller hingegen abermahlen sehr schlecht ausgesaget: und ist sich dessen auch gar nicht zu verwundern, angesehen für den Geistlichen durchaus die Wahrheit militiret, dahingegen des Müllers Erdichtungen, und lügenhaffte Erfindungen sich gar zu mercklich verrathen müsten. Zwar hat sein Procurator sich widerum Mühe gegeben/ Zeugen durch die eingerichten Interrogatoria stutzend und irrig zu machen, allein Wahrheit bleibet dennoch Wahrheit, und hat der Eindruck derselben in dem Gemüthe dessen, so von ihm bezeuget/ eine solche durchdringende Krafft/ daß die Gewißheit derselben so leicht nicht wanckend gemacht, oder an deren Stelle die Falschheit und Unwahrheit eingeschoben werden mögen, wie vil Mühe auch deshalber angewendet werden würde. Der Geistliche müste dannenhero nur getröst seyn, und das Ende der Sache erwarten, gestalt es ihm nimmermehr an Worten und Mitteln gebrechen kunte seine gerechte

Sache zu zeigen und zu verantworten: Da hingegen der Müller Arnet unruhige Nächte genug wird gezehlet / und Mühe und Kosten genug verwendet haben, seiner falschen und ungegründeten Sache nur den mindesten Schein eines Rechten geben zu können, hiermit aber bey Niemanden von honetten Gemüthe einigen Ingress gefunden, hingegen in beständiger Forcht eines üblen Ausgangs der Sache lieben, und mit Worten und Gedancken sich hat quälen müssen / gestalt dann auch der Ausgang der Sachen vor ihn sehr schlecht / den Geistlichen hingegen obsiegend und vortheilhafftig gewesen ist, wiewohl er dennoch nicht wünschet vor die erlangte Satisfaction, ja wann es gleich eine andere noch grössere wäre, das jenige noch einmahl auszustehen, was dises irrenden und traumenden Müllers halber er auszustehen gemüßiget gewesen, wünschet auch jedermann die Efficaciam erroris alterius nicht dergestalt empfinden dörffen, als ihm leyder! widerfahren. Dieweilen er aber in seinem Gewissen vollkommen versichert gewesen, daß seines Orths er nicht das mindiste hierzu beygetragen, ohngeachtet zwar der Müller Inhalts seiner eingereichten Interrogatorien indessen ihn bezüchtigen wollen / als hat derselbe solches als ein evitables Verhängnüß / und ein von GOtt

ihm

ihm zugeschicktes Creutz ohnfehlbar zu erkennen und anzunehmen. Wie er inzwischen nicht unterlassen haben wird, zu GOtt hertzlich gedancket zu haben, daß gleichwohl dise Trübsal nur zeitlich, und dennoch zu der von GOtt bestimmten Zeit ihr Ende genommen hat.

Ob nun wohl der Geistliche, Karger, durch diser zwey Zeugen eydliche Deposition seine Asserta schiene genugsam adstruiret zu haben, dergestalt, daß es keines fernern Beweißthums bedürffet hätte, jedennoch allen Exceptionibus zuvor zu kommen, und den Müller / Arnet, durch eine völlige Probation gäntzlich zu überführen, wie solche nach Vorschrifft der Rechten erfordert wird, als ließ er auch den 3ten Zeugen, Anton Schweickarth einen Schiff-Knecht aus Coblentz, seines Alters 21. Jahr / über die eingerichtete Articulos Probatoriales eydlich abhören, und dessen Aussage sowohl auch die von Gegentheil übergebene Interrogatoria und hierauf beschehene eydliche Deposition ermeldten Zeugens in gewöhnlichen Rotulum bringen; Sagte demnach diser Zeuge ad Articulum probatorialem I. wahr zu seyn, daß im letzt vorigen Winter er auf dem Elias Ley nach Cölln gefahrnen Schiffe sich begeben habe / um nach Oberlohnstein zu fahren,

gestalt er dann auch ad Art. II. attestirte das mahls einen frembden Geistlichen im Schiffe gesehen zu haben; desgleichen er auch ad Artic. III. affirmando deponirte/ daß, als sie zu Saltzig über Nacht verblieben, ein Müller von Eltwill mit einen Franckfurter Kutscher wegen des Geistlichen in dises Würthshauß gekommen, jedoch dabey erinnert/ daß er vor sich nicht gewust hätte, ob es ein Müller seye/ sondern seine Mit-Consorten es ihm gesagt hätten, ad Art. IV. deponirt Zeuge abermahlen affirmando, daß der Müller disen Geistlichen gleich angeredet: Bist du mein Sohn? der Geistliche aber erwidert hatte: Er wäre sein Sohn nicht, er solte sich ferner keine Unkosten machen/ mit dem Anhang: Der Geistliche hätte dises nicht nur einmahl, sondern hundert mahl, gesaget. Ad Art. V. affirmiret Zeuge abermahlen, daß diser Geistliche, am Ofen sitzende, keinen Hut auf dem Kopff gehabt, und wegen des starcken Angriff des Müllers mit disen nichts wollen zu schaffen haben, sondern gebetten/ ihn in Ruhe zu lassen, dann er seye sein Sohn nicht; Und obgleich gegentheiliger Müller dise Aussage zu elidiren vermeynet, durch die hierauf gerichtete Interrogatoria, so blieb dennoch der Zeuge bey seiner Aussage beständig mit den abermahligen Anführen, daß des

Mül-

Müllers Schiff-Leuthe gesaget, daß er von Eltwill und der Kutscher von Franckfurt seye; Daß aber der Geistliche Karger geheissen, wüste er daher, weilen der Geistliche seine Patenten aufgezeiget, in welchen der Nahme Karger gestanden, und weilen der Müller gesaget, sein Sohn hätte das Gesicht wie diser Geistlicher, als hätte er daraus genommen / daß der Müller ihn, Geistlichen / vor seinen Sohn gehalten / worwider aber der Geistliche angeführet hätte: Freund! ich kenne euch nicht, ich bin euer Sohn nicht, und fahret wider zurück in GOttes Nahmen. Ad Art. VI. deponiret Zeuge wahr zu seyn, daß er, Geistlicher, auf villes Beunruhigen dem Müller sein Crucifix-Bild vorgehalten, mit dem abermahligen Anführen: daß der Geistliche dise Contestation nachmahls im Schiffe, als sie fortgefahren / gegen ihnen, Zeugen, sowohl, als denen übrigen Anwesenden im Schiffe, widerholet hätte. Ad Art. VII. deponiret Zeuge affirmando, daß er allerdings wahr / daß der Müller Arnet dem Geistlichen bey seinem Brevir-Bethen zu beunruhigen fort gefahren, dabey gesprochen: Er könte fortfahren zu betten / es wäre aber GOtt sein Gebett nicht angenehm, erinnert zugleich dabey, daß sein Meister den Müller deswegen schlagen wollen / welches aber

der Geistliche abgewehret, mit dem Bedeuten: Er wisse nicht, was er thäte. Desgleichen deponiret Zeuge ad Art. VIII. daß/ nachdem dem Müller Arnet des Geistlichen Gebett zu lange gedauret, er in dise gottlose Worte heraus gebrochen: Ich hofiere dir in dein Gebett, jedoch habe er/ Deponent, dises von dem Müller nicht so eigentlich verstanden, wohl aber von seinem Cameraden, welcher ihn aus der Kuchel in das Zimmer geruffen, und es erzehlet. Ad Art. IX. deponiret er gleich denen andern Zeugen, daß diser Schiffmann, Elias Ley, an disen lasterhafften Worten des Müllers sich sehr geärgert, und den Müller mit dem Stuhl an den Kopff schlagen wollen, wann nicht der Geistliche abgewehret, und gesaget: Diser wüste nicht/ was er thue. Hierauf wird zwar der Zeuge abermahl befraget: Ob nicht wahr, daß der Geistliche mit zwey-deutigen Worten geredet/ auch gesaget: Ich kenne euern Sohn, ich kan schreiben, wie euer Sohn? Worauf aber Zeuge negative geantwortet/ und gesaget: Er wüste davon nichts, als auch Zeuge ferner befraget wird: Ob nicht der Müller nach den Kennzeichen seines Sohnes gefraget? der Geistliche aber gesaget: Er habe auch desgleichen, wie sein Sohn, antwortet derselbe in disen Formali-

en:

en: Zu Boppert hätte der Geistliche in dem Würthshauß zum Schwannen dem Müller gesagt: Freund! laßt mir Ruhe, ich bin euer Kind nicht; worauf er, Müller/ mit disen Worten heraus gebrochen: Bist du mein Sohn nicht/ du hast ja an der Stirne ein Zeichen, wie mein Sohn? welches daher rühret; Als du in der Jugend von der Treppe herunter gefallen; worauf der Geistliche ihme zur Antwort gegeben: Freund! laßt mir Ruhe ich kenne euch nicht/ ich bin euer Sohn nicht. Ad Art. X. deponiret Zeuge abermahlen affirmando, daß, als der Geistliche seine Patenten und Documenten vorgewiesen und dargezeiget, daß er sein des Müllers Sohn nicht seye; diser geantwortet: Ein jeder könne solche Patenten machen; Desgleichen ad Art. XI. daß der Geistliche den Müller öffters gebetten, er möchte von seiner irrigen Meynung oder Falschheit abstehen/ und sich selbst keine Unkosten machen, er sey ein und allemahl seyn Sohn nicht. Desgleichen saget Zeuge ad Art. XII. daß, als sie von Saltzig nach Boppert des Zolles halber angefahren/ der Geistliche ins Würthshauß gegangen/ und daselbst seine Patenten widerum/ in Beysein des Besehers, dasigen Nachgängers gezeiget, und wider gebetten, er möchte zuruck fahren, er wäre sein

Sohn nicht, worauf aber der Müller juxta Depositionem ad Art. XIII. gesaget: Er wolle ihm nachfolgen, es möchte auch kosten, was es woll. Ad Art. XIV. sagte Zeuge abermahls aus: Daß es wahr seye, daß/ als sie von Oberlohnstein angefahren, und ins Würthshauß gekommen, der Müller Arnet den Geistlichen in das Würthshauß gleich als einen Arrestanten mit Grenadieren, nicht nur bewachen, sondern auch mit 8. oder 10. Grenadiers, unter Zulauff viler Leuthe, sehr schimpfflich und spöttlich aufs Rathhauß daselbst habe führen lassen, mit dem Anhang: Es hätte schier der gantze Orth zugesehen, und wäre es bey der Demmerung gewesen; Hier wird zwar Zeuge widerum ad Articulos præcedentes gefraget: Ob nicht der Geistliche unterschidliche Discurse geführet, worauf er aber deponiret: Die Discurse wären darinn bestanden, daß der Geistliche öffters gesaget, es thäte ihm leyd/ daß diser Mann so vile Unkosten hätte, es wäre doch alles umsonst, dann er wäre doch sein Sohn nicht; Abermahls wird Zeuge befraget: Ob er, Geistlicher, nicht angegeben, er habe einen Vatter, bald aber er habe keinen? Worauf abermahlen Zeuge geantwortet: Daß er dises nicht wüste, daß aber der Geistliche gesaget Er wäre von Luxenburg gebürtig/ di-

ses

ses wäre ihm noch wohl bekannt. Ferner wird Zeuge befraget: Ob er, Geistlicher/ sich nicht vor einen von Adel ausgegeben? Worauf er abermahln negative deponiret, und bezeuget, solches nicht gehört zu haben; Gestalt Zeuge dann auch auf continuirtes Befragen: Ob nicht der Müller aus denen des Geistlichen zweiffelhafften Reden Ursache gehabt, den Geistlichen vor seinen Sohn zu halten? dergestalt deponiret, er, Zeuge, könte solches sich nicht einbilden, weilen der Geistliche allzeit gesagt, er wäre sein Sohn nicht. Ferner wird Zeuge ad hos Articulos befraget: Ob er nicht gehöret, daß es wahr seye, daß er, Geistlicher/ derjenige seye, welcher vor vier und einen halben Jahr mit dem Franckfurter Kutscher nach Fürth gefahren, und daselbst mit Hinwegwerffung der Kleyder sagend: Ey lustig und getantzt, geantwortet: Von Tantzen wüste er nicht; Der Kutscher habe ihm aber gesagt/ daß er disen Geistlichen einmahl mit der Kutschen hinauf, und auch wider zurück geführet, weiter wüste er sich nichts zu erinnern; Noch ferner wird Zeuge befraget: Ob Zeuge gehöret und gesehen, daß der Müller die Wacht bestellet? Worauf er dann geantwortet, daß er dises zwar nicht gehöret, wohl aber gese-

 hen/

hen, daß die Wacht vor der Thür gestanden, auch solches gesehen zu haben, auf ferneres Befragen abermahlen attestiret; als auch endlich Zeuge befraget wird: Ob er bey allen disen Begebenheiten zugegen gewesen? Ingleichen: Ob er den Geistlichen aufs Rathhauß führen sehen? und worinn dann der Schimpff und Spott bestanden / welcher dem Geistlichen zu Lohnstein zugefüget worden? So deponiret er dergestalt, daß er des ersteren wegen sich auf seine vorige Aussag referiret, das zweyte Membrum affirmando beantwortet; Ratione des letzteren aber sich folgender Gestalt vernehmen lässet: Er vermeynte / es stünde darinn, weilen diser Geistliche als ein Missethäter über die Gasse mit einen Klumpen Grenadiers in Arrest geführet, auch von etlichen Leuthen deswegen verspottet worden, dahingegen andere ein Mitleyden mit ihm gehabt hatten.

Wormit dann auch diser 3te Zeuge seine Aussage beschlossen, und silentio imposito dimittiret worden. Inzwischen der Geistliche, Karger, durch dessen Aussage ein ihm durchgängig beyfälliges Zeugnüß abermahlen zu Stande gebracht, dahingegen auch diser Zeuge nicht nur vor den Müller zuträgliches deponiren können / sondern vilmehr dessen Interrogatoria als unwahrhafftige

tige

ge und erdichtete Facta mit Nein beantworten, und davon nichts zu wissen gleich denen vorigen bereits abgehörten Zeugen gestehen müssen, da auch in der Haupt-Sache alle drey Zeugen in ihrer Aussage als auch ihre Persohn nicht das Mindiste auf die Bahn bringen können, so war nunmehro nichts mehr übrig, als daß die Herren Commissarii die Sachen vornahmen/ und denen Rechten nach hierein verabschieden; jedoch ward in disem 1729sten Jahre der Sachen halber nichts weiters vorgenommen, daß vilmehr alles in statu quo bis auf das nachfolgende 1730. Jahr verbliebe. Der Müller ruhete zwar nicht auf allerhand Mittel und Weege zu gedencken, den Geistlichen vor seine Persohn odios, sich hingegen beliebt zu machen. Kan auch wohl seyn, daß die Herren Commissarii nicht wenig von ihn sind behelliget worden, wiewohl er zuletzt dennoch nicht das mindeste auszurichten vermögend gewesen, immassen kaum der Monath April und dessen 12ter Tag in ermeldten 1730sten Jahr erschienen war/ als dieselben mit einen zu publicirenden Bescheide schon gefaßt waren, solchen auch ermeldten Tages denen Partheyen würcklich publicirten, welcher aber vor den Geistlichen, Karger, so widrig ausgefallen/ daß auch selbiger sich gemüßiget gesehen sal-

vo Commissionis honore an das Churfl. Mayntzische Hof Gericht appellando sich zu verwenden, um bessere und erspießlichere Justiz administriret zu bekommen.

Er deducirte demnach seine Gravamina, und zeigte ausführlich an / wie es das jenige, so er wider den Müller eingeklaget, durch 3. unverwerffliche Zeugen / auch sonsten, zur Genüge erwisen, solchemnach nicht anders meynen und hoffen sollen, als daß ein obsiegender Sentenz gantz ohnfehlbar vor ihm werden müssen.

Inzwischen ward seine interponirte Appellation bey hochermeldten Churfürstlich-Mayntzische Hof-Gerichte angenommen / Citation und Compulsoriales ertheilet, auch Termino præfixo zwischen denen Partheyen ein Appellations-Verfahren veranlasset.

Nachdem hierauf der Geistliche, Karger, in Termino justificationis seine Appellation sowohl in formalibus als materialibus salviret, verlangte er abermahlen nichts mehr von seinem Gegentheile, als die allbereits angebettene 5000. Guld. vor den ihn angethanen Schimpff / zugefügten Schaden / Versäumnüß seines Glückes / und erduldeten Recht Barbarischen Proceduren / sich anbey erbietende, mittelst eines cörperlichen Eydes zu erhalten, daß er dergleichen harte Gefan-

fangenschafft, Schimpff, Spott und Schaden, vor der ehrlichen Welt mit Verletzung der Gesundheit vor dergleichen Geld nicht noch einmahl ausstehen wolte.

Der Appellatische Müller hingegen trug grosses Bedencken/ sich auf die von Appellantischen Geistlichen deducirte Gravamina einzulassen/ unter dem Vorgeben, daß selbige nichts anders in sich enthielten, als was in Retro Actis allbereits angeführet worden/ auch alles gar confus und ohne eintzige Connexion vorgetragen wäre, so/ daß er auch darauf nicht förmlich antworten könte: fürnemlich aber kunte er nicht begreiffen, I. ob die deducirten Gravamina würckliche Gravamina, oder schlechte Geschichts-Erzehlungen wären. II. Hat er zwar gestehen müssen, den Geistlichen arretiret haben zu lassen; allein es wäre solches nur aus der Ursache geschehen, damit der Geistliche sich legitimiren möchte, wo er her käme oder gebürtig seye, hat auch zwar III. gestanden/ daß er den Appellantischen Geistlichen aufs Rathhauß zu Lohnstein führen/ und gefänglich daselbst detiniren lassen; Er erinnerte aber dabey, daß es aus der Ursache geschehen, weil sich nicht ziemen wollen/ einen Geistlichen ins Würthshauß zu lassen, als hätte er denselben bey der Nacht mit Begleitung des Hrn.

Haupt-

Hauptmanns von Hahnstein und des Corporals Wagners, nebst zween Mosquetairs welche denselben seine Bagage getragen, aufs Rathhauß führen lassen; Hiernächst negirte er IV. dem Geistlichen hiedurch weder eine Real noch Verbal-Injurie zugefüget zu haben; Hätte auch V. keinen Animum injuriandi gehabt/ und nur verlanget/ daß der Geistliche seiner Geburt und Heimath wegen sich legitimiren sollen, affirmiret auch VI. daß das Quartier/ worinn der Geistliche, Karger, aufm Rathhause zu Oberlohnstein verwahrlich aufbehalten worden, ein schönes Zimmer gewesen/ auch wäre VII. dessen Detinirung daselbst kein schmertzhaffter Arrest zu nennen, indem er ihn nur etliche Tage daselbst anhalten lassen:

Als aber der Geistliche/ Karger/ dises falsche Vorgeben des Appellatischen Müllers gründlich refutiret, und seinem gethanen Petito nochmahls beständigst inhæriret, ist post factam Conclusionem in Causa von einem Chur-Mayntzischen Hoch-Löblichen Hof-Gerichte dahin gesprochen worden: Daß der Appellatische Müller den Appellantischen Geistlichen alle causirte Schäden und Unkosten/ so vil diser, wie zurecht erforderlich erweisen würde, zu bonifaçiren verbunden wäre.

Sol-

Solchemnach war der Sentenz in diser Instanz vor unsern Geistlichen, Karger / weit besser ausgefallen / als bey der Hochansehnlichen Commission nicht hat beschehen wollen; Allein der Müller, Arnet / war bey so gestalten Sachen sehr übel zufrieden / vermeynte demnach wohl zu thun, wann er wider sothanen Sentenz ad Instantiam proxime superiorem das heylsame Beneficium Appellationis ergriffe / sintemahlen dises Mittel seiner gethanen Rede nach wenigstens so vil fruchten würde:

> Daß der Pfaff keinen Heller von ihn haben, und in Fine finali nichts gewinnen solle,

und solte es ihm gleich noch etliche tausend kosten.

Diser Müllerischen Appellation war solchemnach gleichwohl deferiret, und præfixo termino justificationis Appellationis cum citatione partium das Appellations-Verfahren / abermahlen in causa concludiret worden, und würcklich an dem war, daß eine anderweitige Sentenz publiciret werden solte, vergieng dem Appellantischen Müller die Lust / dise Sentenz publiciren zu lassen und anzuhören / villeicht, weil er äusserlich in Erfahrung gebracht haben mochte / daß auch dise Sentenz nicht favorabler vor ihm lau-

lauten würde/ als der vorhergehende; Kroch also endlich zum Creutz und ließ Anno 1732. bey dem Geistlichen, Karger, auf einen gütlichen Vergleich antragen. Dem Geistlichen war dises Anerbiethen nicht zuwider, weßwegen auch in höchster Churfürstl. Instanz mit beyderseits Bewilligung sothane Güte tentiret, auch nach dreymahlig deßhalber gehabten Terminen, insonderheit durch Vermittlung Tit. des Churfürstl. Hof-Cammer-Raths, Herrn von Lehr, die Sache dahin gebracht, daß liti & causæ von dem Geistlichen, Karger, renunciret, und er von dem Müller mit einem nahmhafften Stück Geldes befriediget war/ welches ihm dann auch der Müller theils in Golde/ theils in Silber, baar und richtig ausgezahlet hat.

Solchergestalt hatte nun der Geistliche, Karger, in seiner gerechten Sache durch Göttlichen Beystand endlich victorisiret, der Müller hingegen ein so merckliches Lehr-Geld gegeben, daß verhoffentlich künfftighin er nicht so leichtlich unbekannte Leuthe vor seinen verlohrnen Sohn in Anspruch nehmen/ oder wohl gar arretiren lassen wird. Die Straffe, welche er diser seiner Begünstigung halber verwürcket, hat die höchste Landes-Obrigkeit sondern Zweiffel aus besonderen Gnaden ihm geschencket/ anderer gestalt

er

er nach Maßgebung bekannter Rechten allerdings mit dergleichen zu belegen gewesen wäre. Inzwischen wäre ihm sehr wohl zu gönnen, daß sich sein Sohn wider eingefunden hat.

Was den Geistlichen, Karger / betrifft / so werden ihn alle seine gute Freunde zu der glücklichen Befreyung auf seinen unschuldig erlittenen Arrest sowohl auch etwahig erhaltener Satisfaction von seinem Contra-Part nicht allein von Hertzen gratuliren / sondern auch wünschen, mit einer solchen Glückseeligkeit in der Welt erfreuet zu werden, worzu auch der Grund villeicht schon geleget seyn mag, als wegen seiner vor erlittenen Trangsale er ohnstreitig meritiret / solche aber sodann in beständiger Ruhe und Gesundheit geniessen möge / bis an sein spates Lebens-Ende.

NOs Josephus Henricus Jacobus Breitenbucher, Dei & Apostolicæ Sedis Gratia Episcopus Antigoniensis, AA. LL. Philosophiæ & SS. Theolog. Doctor, Sac. Cæs. Majestatis Consiliarius, Metropolitanæ Ecclesiæ Viennensis Præpositus, Antiquissimæ ac Celeberrimæ Universitatis Viennensis Cancellarius, Decanus Kierenbergensis, Eminentissimi & Celsissimi Domini, Domini, Domini SIGISMUNDI S. R. E. Presby-

byteri Cardinalis de Kolloniz, Archi-Episcopi Viennensis, S. R. I. Principis, Domini in Freyberg & Groſschüz, Sac. Cæs. Regiæque Cathol. Majestatis Actualis Intimi Consiliarii &c. Suffraganeus & in Pontificalibus ac Spiritualibus Vicarius Generalis & Officialis. Universis & singulis tenore præsentium notum testatumque facimus, Rev. Joannem Karger ex Diœcesi Trevirensi dimissum à Nobis Pontificalibus inducto, inter Sacrorum solemnia juxta ritum & consuetudinem S. R. E. (prima tonsura & quatuor minoribus alibi obtentis) die 15. Mensis Augusti anni currentis in Sacello Palatii Archi-Episcopalis in Subdiaconum deinde 22. ejusdem mensis Augusti in eodem Sacello in Diaconum demum die infra nominato in Metropolitana Ecclesia D. Stephani in Presbyterum ordinatum esse. Et hujus rei testimoniales litteras à Nobis expetierit, ejusdem petitioni annuentes, has ei propriâ ac Notarii Curiæ Archi-Episcopalis Subscriptione sigilloque consueto munitas dare voluimus. Ex Curia Archi-Episcopali Viennæ die 18. Sept. 1728.

Josephus Episcopus Antigon. qui supra.

(L.S.)

Franciscus Ignat. Baumeister, Consistor. & Not.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraft, Johann

Schicksal und Irrsal, Welches Sich durch ein Gewaltsames und noch nie erhö
rtes Verhängnuß in Wahrheit zugetragen Zwischen Dem Wohl-Erw. Herrn Johann
Karger, Welt Priestern und Benedicaten aus dem Luxenburgischen gebürtig,
Dann Johann Georg Arnet, Rahts-Verw. und Müllern zu Eltwill, Chur-

Brüssel [1722]

Decis. 69
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396977-5
VD18 15305716